



Jahresbericht 2022 Auszug

Impressum:

Hg. Mag. Anton Steurer MAS
NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz -
Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung
3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/2
Tel.: 02742/77175, Fax.: DW 379
E-Mail: erwachsenenschutz@noelv.at
bewohnervertretung@noelv.at

Inhaltsverzeichnis

<i>Erwachsenenvertretung</i>	7
1. <i>Betreuungsangebot</i>	7
1.1. <i>Erwachsenenvertretung</i>	7
1.1.1. <i>Organisation</i>	7
1.1.2. <i>Angebot an die Gerichte</i>	7
1.1.2.1. <i>Fallzahlerwartung</i>	7
1.1.2.2. <i>Ergebnis der Leistungskennzahlen 2022</i>	7
1.1.3. <i>Entwicklung der Erwachsenenvertretungen 2022: Zugänge, Ablehnungen</i>	7
1.1.4. <i>Servicegrad</i>	9
1.1.5. <i>Situation zum 31.12.2022</i>	9
1.1.6. <i>Einstellungen/Beendigungen/Übertragungen</i>	13
1.2. <i>Clearing</i>	14
1.2.1. <i>Aufgaben</i>	14
1.2.2. <i>Aufgabenbeschreibung</i>	14
1.2.2.1. <i>Beratung</i>	14
1.2.2.2. <i>Clearing im Bestellungsverfahren</i>	16
1.2.2.3. <i>Clearing im Erneuerungsverfahren</i>	17
1.2.2.4. <i>Sonstige Clearingberichte</i>	18
1.2.2.5. <i>Errichtung und Registrierung</i>	18
1.2.2.6. <i>Schulung</i>	20
1.2.2.7. <i>Informationsveranstaltungen/Vorträge</i>	20
1.2.3. <i>Besprechungsstruktur</i>	21
1.3. <i>Qualitätskontrolle und -sicherung</i>	21
2. <i>Klient*innendokumentation</i>	22
2.1. <i>Übersicht</i>	22
2.2. <i>Aufgabenbereiche</i>	24
2.3. <i>Wohnform</i>	24
2.4. <i>Diagnose</i>	25
2.5. <i>Wirtschaftliche Situation</i>	26
2.5.1. <i>Einkommen</i>	26
2.5.2. <i>Vermögen</i>	29
2.6. <i>Altersstruktur</i>	30
3. <i>Ausgewählte Themen zur Erwachsenenvertretung</i>	31
<i>Bewohnerververtretung</i>	33
1. <i>Betreuungsangebot</i>	33
1.1. <i>Organisation</i>	33
1.1. <i>Gerichtliche Überprüfungen</i>	33
1.2. <i>Qualitätskontrolle und -sicherung</i>	35
2. <i>Klient*innendokumentation</i>	37

2.1.	<i>Meldungen und Aufhebungen (1.1.2022 - 31.12.2022)</i>	37
2.2.	<i>Art der gemeldeten Freiheitsbeschränkungen (1.1.2022 - 31.12.2022)</i>	37
2.3.	<i>Besuchskontakte in den Einrichtungen</i>	39
3.	<i>Ausgewählte Themen zum Heimaufenthaltsgesetz</i>	40
3.1.	<i>Freiheitsbeschränkungen im Akutkrankenhaus</i>	40
3.2.	<i>Übersicht Freiheitsbeschränkungen in Kinder- und Jugendeinrichtungen inkl. Sonderschulen</i>	40

Vorwort der Geschäftsführung

Das Jahr 2022 hat im Rahmen der lang andauernden Pandemie erfreulicher Weise eine relative Normalisierung mit sich gebracht. Es waren wieder vermehrt persönliche Begegnungen und persönliche Besprechungen in den Geschäftsstellen und mit Kooperationspartner*innen möglich. Nicht zu vergessen die überaus wichtigen persönlichen Kontakte mit Klient*innen im Rahmen von Hausbesuchen durch die Erwachsenenvertreter*innen bzw. die persönlichen Überprüfungen vor Ort in den Einrichtungen im Rahmen der Bewohnervertretung.

Wenn sich die Situation dann wieder verschlechterte, verlief der Umstieg in hybrides Arbeiten schnell und routiniert. In Summe haben wir alle, auch als Organisation, in diesen Jahren der Krise gelernt, situationselastisch zu arbeiten und zu leben, vor allem aber haben wir bis dato Selbstverständliches wieder sehr zu schätzen gelernt.

Besonders erwähnenswert für das abgelaufene Jahr ist, dass wieder sehr viele Fortbildungsveranstaltungen in Präsenz durchgeführt werden konnten. Somit hat sich - vor allem für die neu angestellten - Mitarbeiter*innen die Möglichkeit ergeben, Kollegen und Kolleginnen aller Geschäftsstellen kennenzulernen, sich informell auszutauschen und sich als Teil einer großen Organisation zu erfassen.

Normalisierung hat sich auch in den im abgelaufenen Jahr wieder vermehrt zurückgelegten gefahrenen Dienstkilometern abgebildet. Die Mitarbeiter*innen der Bereiche Erwachsenenvertretung und Bewohnervertretung sind im Jahr 2022 in etwa eine halbe Million Dienstkilometer weitgehend unfallfrei gefahren.

Um auch den ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter*innen, die häufig mit ihren Privatfahrzeugen Klient*innenbesuche durchführen, einen erhöhten Versicherungsschutz zu gewähren, können nunmehr deren Privatfahrzeuge für „Dienstfahrten“ zu einer Vollkaskoversicherung angemeldet werden. Dies soll auch zu einer Attraktivierung der ehrenamtlichen Tätigkeit im NÖLV führen und die vom Bundesministerium für Justiz gewünschte Steigerung der ehrenamtlichen Fallzahlen und somit des ehrenamtlichen Anteils an der Leistungserbringung fördern.

Im abgelaufenen Jahr konnten drei Imagefilme zu den Bereichen Erwachsenenvertretung und Clearing sowie Bewohnervertretung konzipiert und gedreht werden. Sie sind auf der Homepage des NÖLV abrufbar. Ich bedanke mich bei allen Beteiligten, und hier ganz besonders bei den Klient*innen, für ihr Engagement in diesem Projekt, das das Zustandekommen der Filme und ein schönes Ergebnis ermöglicht hat.

Ich bedanke mich auch bei den für den Erwachsenenschutz zuständigen Beamt*innen im Bundesministerium für Justiz für die anhaltend ausgezeichnete Zusammenarbeit und die hervorragende und wertschätzende Unterstützung unserer Tätigkeit. Des Weiteren bedanke ich mich bei allen Richter*innen und Rechtspfleger*innen, sowie bei allen Kooperationspartner*innen.

Mein besonderer Dank gilt natürlich allen angestellten Mitarbeiter*innen, den ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter*innen sowie den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes sowie der Generalversammlung des NÖLV.

Mag. Anton Steurer MAS
Geschäftsführer

Erwachsenenvertretung

1. Betreuungsangebot

1.1. Erwachsenenvertretung

1.1.1. Organisation

Der NÖLV stellt Erwachsenenvertreter*innen für alle Bezirksgerichte in den Sprengeln der Landesgerichte St. Pölten, Krems und Wiener Neustadt sowie für die Bezirksgerichte Schwechat, Mödling und Bruck an der Leitha zur Verfügung.

Jede*r angestellte Erwachsenenvertreter*in hat einen primären Betreuungssprengel und wird auf Anfrage den Gerichten in diesem Sprengel grundsätzlich für alle Fälle, für die kein*e andere*r geeignete*r Erwachsenenvertreter*in gefunden werden kann, zur Verfügung gestellt. Die Fallzuteilung erfolgt sowohl für angestellte als auch für ehrenamtliche Erwachsenenvertreter*innen durch die jeweilige Geschäftsstellenleitung.

1.1.2. Angebot an die Gerichte

1.1.2.1. Fallzahlerwartung

Mit den Subventionsbedingungen für das Jahr 2022 wurde zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung eine Zielvereinbarung im Sinne von zu erbringenden Leistungskennzahlen vereinbart. Basis dieser Leistungskennzahlen ist ein für alle in Österreich tätigen Erwachsenenschutzvereine gültiges Codebook. Beurteilt wird in folgenden Scores: Diagnose, Wohnform, Prozessmerkmale (z. B. aufwendige Vermögensverwaltung etc.) sowie Abgabe von Fällen.

1.1.2.2. Ergebnis der Leistungskennzahlen 2022

			IST kumuliert	Ziel 2022	Abweichung (absolut)	Abweichung (prozentuell)
NÖLV Gesamt	Anzahl der Fälle	gesamt	2422	2400	22	1 %
		ang. EV	1514	0		
	Mittelwert pro Fall	gesamt	4,59	4,00	0,59	15 %
		ang. EV	5,41	0		

Die Fallzahlen sind sowohl im IST als auch im Ziel kumuliert (= Fallzahl am Jahresanfang plus Zugänge 2022). Damit wurden die seitens des Bundesministeriums für Justiz laut Fördervertrag geforderten Leistungskennzahlen erreicht. Der Schweregrad im Mittel der Fälle war sogar um 15 % höher als in den Leistungskennzahlen vereinbart.

1.1.3. Entwicklung der Erwachsenenvertretungen 2022: Zugänge, Ablehnungen

Die folgende Übersicht zeigt den Stand der Fälle per 31.12.2022 bei den Betreuungsstellen.

	IST per 31.12.2021	IST per 31.12.2022
Angestellte EV	25,5	24,8
Ehrenamtliche EV	18,3	19,4
Summe	43,8	44,2

In der folgenden Tabelle sind die **externen Zugänge** in den einzelnen Geschäftsstellen für die Jahre 2021 und 2022 dargestellt.

Geschäftsstelle	2021	2022
Amstetten	38	51
Mödling	80	61
Persenbeug	28	15
St. Pölten	65	56
Wr. Neustadt	61	57
Zwettl	70	56
NÖLV gesamt	342	296

Nachstehende Tabelle zeigt die Ablehnungen von Anfragen der Bezirksgerichte aus Kapazitätsgründen, örtlicher Unzuständigkeit usw.

Bezirksgericht	2021	2022
Amstetten	18	16
Baden	19	32
Bruck/Leitha	8	1
Gänserndorf	1	0
Gmünd	3	1
Haag	4	4
Horn	3	9
Krems an der Donau	20	32
Lilienfeld	6	11
Melk	10	31
Mödling	15	24
Neulengbach	6	9
Neunkirchen	4	23
Scheibbs	10	14
Schwechat	3	8
St. Pölten	38	60
Tulln	0	1
Waidhofen/Thaya	2	3
Waidhofen/Ybbs	10	7
Wr. Neustadt	30	37
Zwettl	4	14
Summe	214	337

Im Jahr 2022 mussten somit wie im Vorjahr Anfragen aus Kapazitätsgründen an die Bezirksgerichte retourniert werden. Die Ablehnungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 57 % (+ 123 Ablehnungen).

Von den insgesamt abgelehnten Anfragen entfielen ca. 78 % auf Anfragen der Gerichte um Übernahme des Verfahrens zur Bestellung eines*r Erwachsenenvertreter*in (mit oder ohne dringende Angelegenheiten). Ca. 22 % aller Ablehnungen betrafen Anfragen um Übernahme für ständige Erwachsenenvertretungen.

1.1.4. Servicegrad

Der Servicegrad für den Gesamtverein beträgt, wie aus untenstehender Tabelle ersichtlich, im Beobachtungszeitraum ca. 46,9 % (2021: 62 %). Im Vergleich zum Vorjahr sind 2022 die Anfragen mit 631 Anfragen um 14 % gestiegen (2021: 552 Anfragen, 2020: 544 Anfragen). Der Servicegrad errechnet sich auf Basis der Ablehnungen ausschließlich aus Kapazitätsgründen. Zwei Ablehnungen aus sonstigen Gründen (z. B. aufgrund örtlicher Unzuständigkeit) sind darin nicht enthalten.

Servicegrad 01.01. bis 31.12.2022

Zugänge	348
abzüglich interner Zugänge	52
externe Zugänge	296
Ablehnungen	335
Anfragen	631
Servicegrad	46,9 %

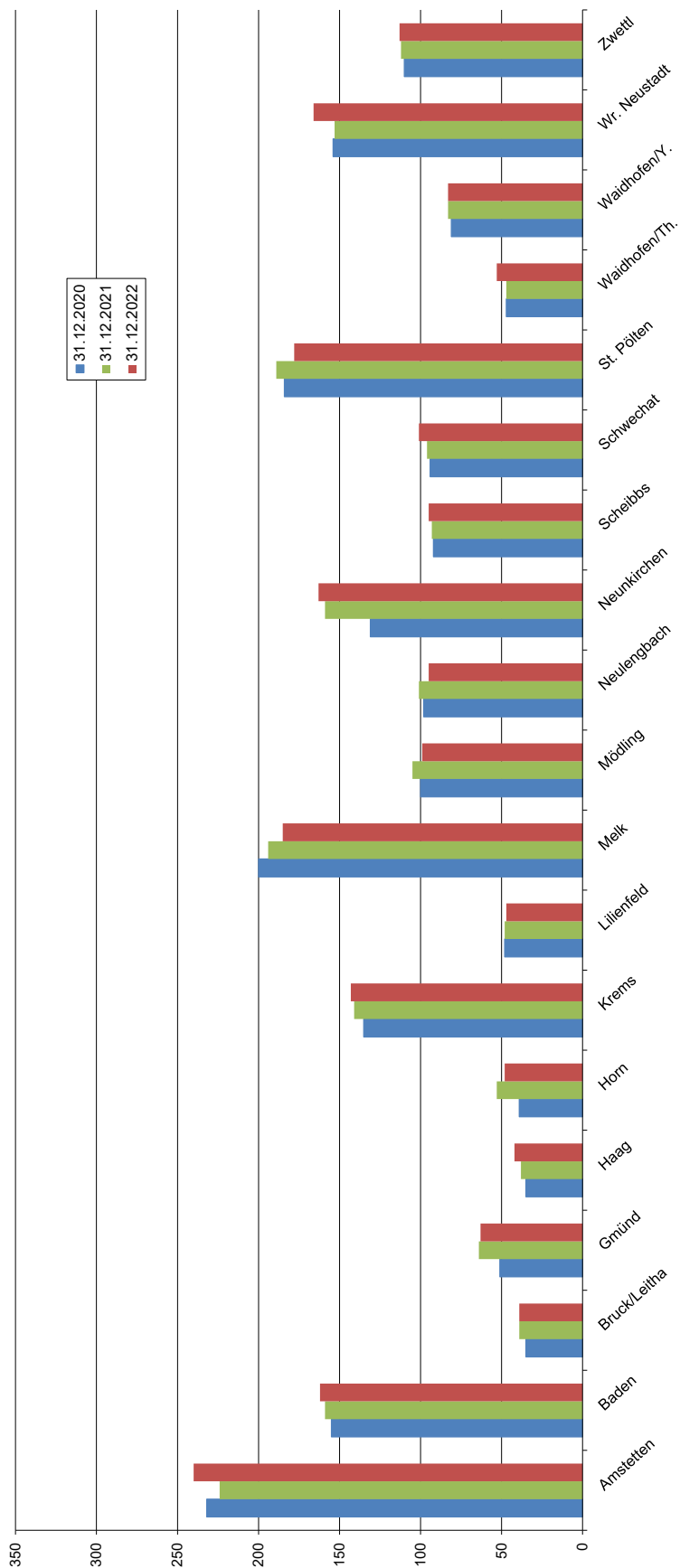
1.1.5. Situation zum 31.12.2022

Die Abbildung der nächsten Seite gibt einen Überblick über die Zahl der im Verein anhängigen Erwachsenenvertretungen zu den Stichtagen 31.12.2020, 31.12.2021 und 31.12.2022.

Die Tabelle der übernächsten Seite gliedert die Zahl der zum Stichtag 31.12.2022 anhängigen Erwachsenenvertretungen nach Bezirksgerichten, einstweiligen und ständigen Erwachsenenvertretungen.

Anhängige Erwachsenenvertretungen im NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz - Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung

Übersicht nach Bezirksgerichten 2020 - 2022



In der folgenden Tabelle sind die zum Stichtag 31.12.2022 anhängigen Erwachsenenvertretungen nach Bezirksgerichten ersichtlich:

Bezirksgericht	Verfahren und einstweilige EV	ständige EV	Gesamtzahl
Amstetten	3	237	240
Baden	5	157	162
Bludenz	0	1	1
Bruck/Leitha	5	34	39
Gmünd	3	60	63
Graz-West	0	1	1
Haag	2	40	42
Hietzing	0	1	1
Hollabrunn	0	1	1
Horn	4	44	48
Innere Stadt	0	1	1
Josefstadt	0	1	1
Krems/Donau	9	134	143
Liesing	0	1	1
Lilienfeld	2	45	47
Linz	0	1	1
Melk	2	183	185
Mödling	4	95	99
Neulengbach	2	93	95
Neunkirchen/Gloggnitz	10	153	163
Purkersdorf	0	2	2
Scheibbs	1	94	95
Schwechat	4	97	101
St. Pölten	10	168	178
Steyr	0	1	1
Tulln	0	3	3
Waidhofen/Thaya	4	49	53
Waidhofen/Ybbs	2	81	83
Wiener Neustadt	8	158	166
Zwettl	5	108	113
Summe	85	2044	2129

Genehmigungsvorbehalt:

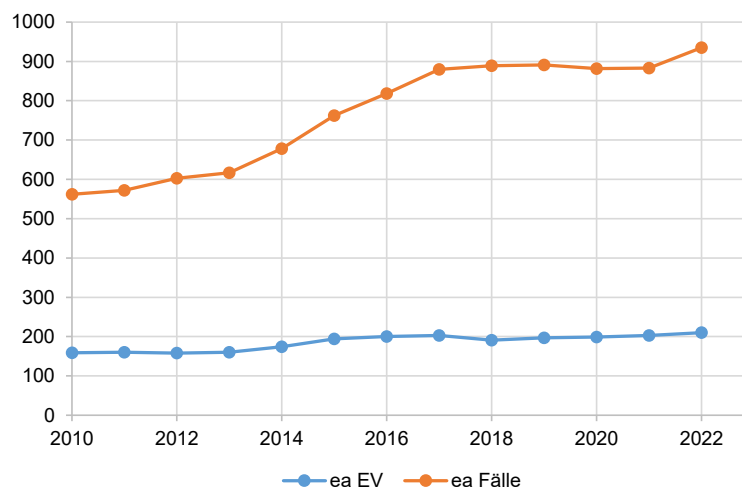
Von den 2129 anhängigen Fällen wurde in 318 Fällen (fünf davon einstweilig) ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet. Dies entspricht **14 %** aller per 31.12.2022 anhängigen Fälle. Laut VJ-Statistik vom 31.12.2022 ist bei den Bezirksgerichten im Vertretungsgebiet des NÖLV bei ca. **10 %** aller anhängigen Fällen ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet.

Geschäfts- stelle	EV laut VJ-Zahlen	GV in %	EV NÖLV	GV in %
Amstetten	837	11	365	17
Mödling	1118	8	401	6
Persenbeug	794	17	280	23
St. Pölten	1030	13	391	22
Wr. Neustadt	935	9	329	9
Zwettl	951	11	349	14

In der Übersicht wurden 13 Fälle (ein Genehmigungsvorbehalt) von sprengelfremden Bezirksgerichten nicht berücksichtigt.

Von den insgesamt 2129 anhängigen Erwachsenenvertretungen per 31.12.2022 entfallen wie im Vorjahr auch ca. 56 % auf angestellte Erwachsenenvertreter*innen und 44 % auf ehrenamtliche Erwachsenenvertreter*innen. Damit übersteigt der Anteil der angestellten Erwachsenenvertretungen auch 2022 den Anteil der ehrenamtlichen Erwachsenenvertretungen. Der Anstieg der ehrenamtlich geführten Fälle auf 935 entspricht dem durch das Bundesministerium für Justiz vorgesehenen Ausbau des Ehrenamts. 3,9 % aller Fälle sind einstweilige Erwachsenenvertretungen (2021: 4,2 %). Diese sind aufgrund der Komplexität grundsätzlich bei angestellten Erwachsenenvertreter*innen anhängig und werden nur in Ausnahmefällen an ehrenamtliche Erwachsenenvertreter*innen übertragen.

Fallzahlen Ehrenamt



Die Anzahl der ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter*innen ist in der Jahresübersicht konstant. Die Anzahl der ehrenamtlich vertretenen Fälle ist seit 2010 konstant gestiegen. Während im Jahr 2010 von einem*r ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter*in durchschnittlich 3,5 Klient*innen vertreten wurden, sind dies 2022 4,5 Klient*innen.

Ehrenamtliche Teambesprechungen fanden 2022 größtenteils in Präsenz, teilweise aber auch per Zoom statt. Darüber hinaus erfolgte die Kommunikation zwischen ehrenamtlichen Teamleiter*innen und ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter*innen per Telefon oder per E-Mail.

1.1.6. Einstellungen/Beendigungen/Übertragungen

Abschließend wird auch in diesem Jahresbericht ein Blick auf die Zahl der eingestellten Verfahren und der aufgehobenen Erwachsenenvertretungen sowie die Zahl der Umbestellungen auf private Erwachsenenvertreter*innen geworfen. Nachstehende Tabelle gibt Daten aus den Jahren 2020 – 2022 wieder

Einstweilige Erwachsenenvertretungen

	Einstellung			private*r EV		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Amstetten	3	4	1	0	1	0
Mödling	1	3	6	0	0	0
Persenbeug	1	6	0	0	0	1
St. Pölten	3	7	5	1	0	0
Wr. Neustadt	0	4	3	0	0	2
Zwettl	2	2	5	0	0	1
Gesamt	10	26	20	1	1	4

Im Jahr 2022 wurden 20 einstweilige Erwachsenenvertretungen wieder eingestellt; nach dem Verfahren wurden vier Fälle an eine*n private*n Erwachsenenvertreter*in abgegeben. 19 Klient*innen sind während des Verfahrens zur Bestellung eines*r Erwachsenenvertreters*in verstorben.

Die Situation bezüglich der Beendigungen von ständigen Erwachsenenvertretungen bzw. deren Übertragung an private Erwachsenenvertreter*innen veranschaulicht nachstehende Tabelle:

Ständige Erwachsenenvertretungen

	Beendigung			private*r EV		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Amstetten	5	4	9	2	2	0
Mödling	6	10	10	0	0	2
Persenbeug	3	3	4	1	0	0
St. Pölten	10	6	10	1	0	1
Wr. Neustadt	6	8	9	1	1	7
Zwettl	5	4	6	0	0	1
Gesamt	40	35	48	4	3	11

Die Zahl der beendeten ständigen Erwachsenenvertretungen ist mit 48 gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen (ca. 37 %). Die Zahl der ständigen Erwachsenenvertretungen, die an private Erwachsenenvertreter*innen übertragen werden konnten, ist 2022 ebenfalls angestiegen. 149 ständige Klient*innen sind im Beobachtungszeitraum verstorben (2021: 150).

An das VertretungsNetz wurden aufgrund von Übersiedlungen 15 Klient*innen abgegeben.

1.2. Clearing

Mit 1.7.2007 wurde der NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung aufgrund des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006 mit dem Aufgabenbereich Clearing beauftragt. Mit dem Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes ist Clearing sowohl im Bestellungsverfahren als auch im Erneuerungsverfahren verpflichtend durchzuführen, hat nach dem Strategiekonzept Clearing höchste Priorität und die Übernahme darf von den Vereinen nicht abgelehnt werden. Grundsätzlich wird eine Spezialisierung auf den Bereich Clearing angestrebt. Aus Gründen der Auslastung ist jedoch eine Kombination mit anderen Tätigkeitsbereichen, vor allem die Leitung eines ehrenamtlichen Teams, möglich.

1.2.1. Aufgaben

Die Tätigkeit der Erwachsenenvertreter*innen im Clearing zielt darauf ab, durch verstärkte Beratung, Information und Abklärung im Auftrag des Gerichts möglichst nur dort gerichtliche Erwachsenenvertretungen entstehen zu lassen, wo dies unabdingbar notwendig ist. Neben dieser Beratungs- und Clearingtätigkeit im engeren Sinn sind Clearing-Erwachsenenvertreter*innen für die Errichtung von Vorsorgevollmachten und gewählten Erwachsenenvertretungen sowie Registrierungen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis zuständig.

1.2.2. Aufgabenbeschreibung

1.2.2.1. Beratung

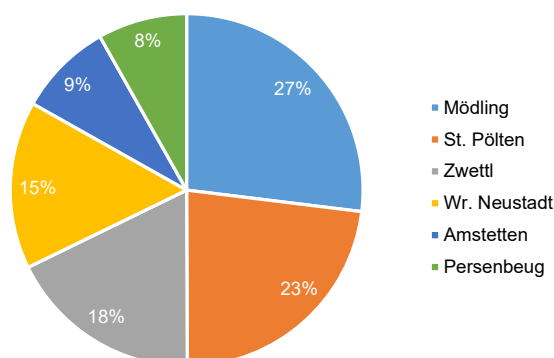
Clearing-Erwachsenenvertreter*innen stehen nach telefonischer Vereinbarung persönlich oder telefonisch für Beratungen zu allen Themen rund um Erwachsenenvertretung in der Geschäftsstelle zu den nach außen kommunizierten Büroöffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Verfügung. Persönliche Beratungen durch Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle Zwettl in den Räumen der Bezirkshauptmannschaften Krems, Horn, Gmünd und Waidhofen/Thaya wurden im Berichtsjahr nicht angeboten, da der Zutritt zu den Bezirkshauptmannschaften nur mit Voranmeldung möglich und dadurch nicht zu erwarten war, dass das Angebot angenommen werden würde.

Im Berichtszeitraum erfolgten **6832 Beratungen** von Anreger*innen und von Privatpersonen, die bereits als Erwachsenenvertreter*innen bestellt waren oder sich über alternative Vertretungsmodelle informieren wollten (2021: 7267). Dies entspricht durchschnittlich 23 Beratungen pro Vollzeitäquivalent und Monat.

Die Zahlen zeigen, dass die Anzahl der Beratungsgespräche trotz der erschwerten Bedingungen im Zusammenhang mit Covid-19 auf einem hohen Niveau geblieben sind und somit ein Indiz für den hohen Aufklärungs- und Informationsbedarf zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz sein könnten. Aufgrund des hohen Beratungsbedarfs und aufgrund der Wichtigkeit dieser Leistung sind die Mitarbeiter*innen des NÖ Landesvereins für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung immer bemüht, Beratungsgespräche unmittelbar nach Kontaktaufnahme der Beratungssuchenden durchzuführen (idealerweise noch am selben Tag).

Die nachfolgenden Diagramme zeigen einige statistische Daten zum Tätigkeitsfeld Beratung:

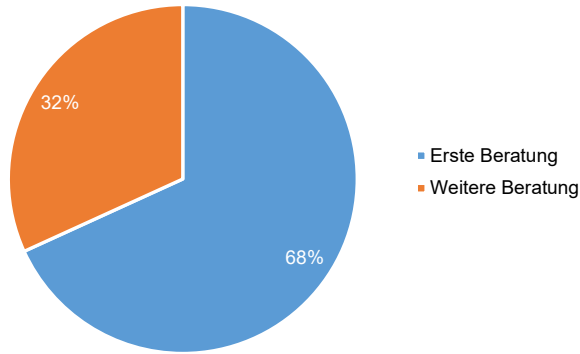
Beratungsgespräche nach Geschäftsstellen



Mit 1841 bzw. 1571 Beratungen wurden ungefähr die Hälfte aller Beratungen von Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle Mödling bzw. St. Pölten durchgeführt.

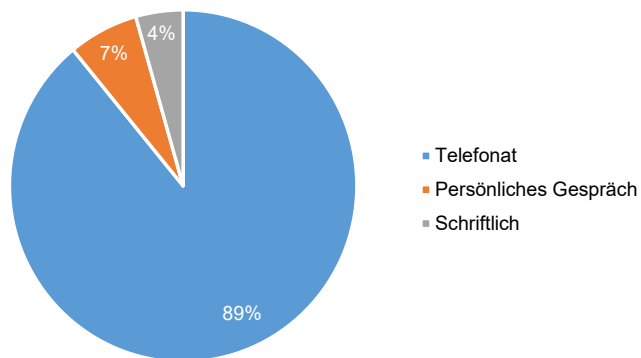
Beratungsform

Rund ein Drittel aller Beratungen sind sogenannte Folgeberatungen (z. B. Zweit- oder Drittberatungen). Rund zwei Drittel hingegen sind erste Beratungen.



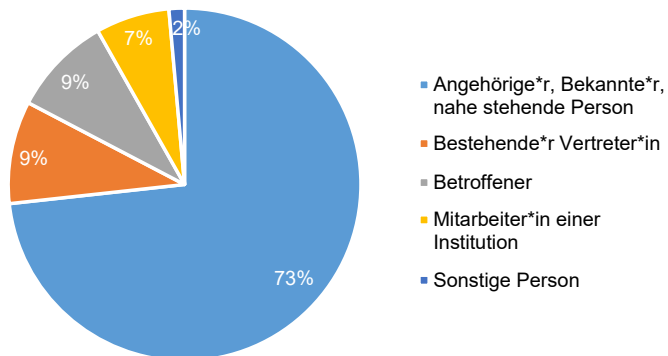
Art der Beratung

Mehr als vier Fünftel alle Beratungen erfolgten per Telefon und E-Mail, gefolgt von 5 % persönlichen Beratungen.



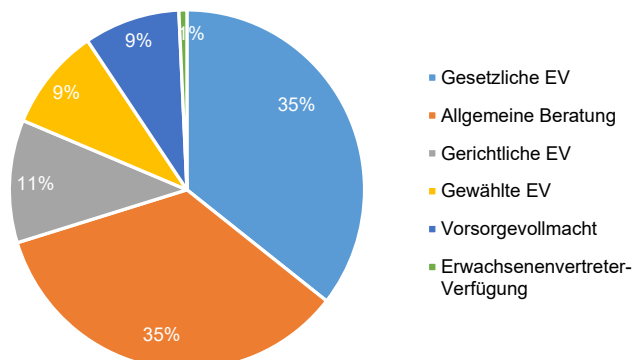
Typus des*der Beratenen

Mit 73 % ist der Anteil von Angehörigen, Bekannten und nahestehenden Personen in der Zielgruppe der Beratenen am höchsten. Immerhin 9 % der Beratenen sind Betroffene.

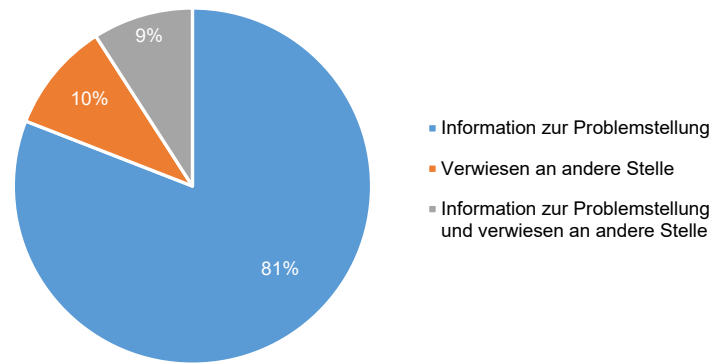


Problemstellung

Besonders deutlich ist neben der allgemeinen Beratung der Beratungsbedarf zu den gesetzlichen Erwachsenenvertretungen mit mehr als ein Drittel aller durchgeführten Beratungsgespräche.



Tätigkeit der*des Beratenden



1.2.2.2. Clearing im Bestellungsverfahren

Clearingberichte werden nach persönlicher Kontaktaufnahme mit der von der Anregung betroffenen Person und deren Umfeld erstellt und beinhalten nach entsprechender Recherche und Erhebung folgende Vorschläge:

- Gibt es Alternativen zur Erwachsenenvertretung?
- Kommt eine nahestehende Person als Erwachsenenvertreter*in in Frage?
- Welche Angelegenheiten sind zu besorgen?

Erwachsenenvertreter*innen Clearing bieten den Institutionen in der Region laufend Informationsveranstaltungen und Beratungen an.

Im Beobachtungszeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2022 wurden 3215 (2021: 2941) Clearingberichte erstellt. Davon entfielen 1332 Berichte auf Bestellungsverfahren (41 %), 1769 Berichte auf Erneuerungsverfahren (55 %). 114 Berichte (4 %) betrafen sonstige Verfahren (z. B. Verfahren zur Genehmigung der dauerhaften Änderung des Wohnortes). Es wurde nur eine Berichtserörterung durchgeführt. Trotz der andauernden Pandemie konnte im Jahr 2022 die bereits hohe Anzahl der Clearingberichte gesteigert werden.

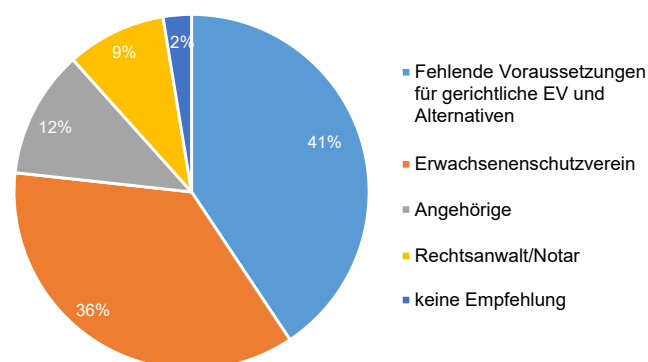
Bei 490 Clearingberichten im Bestellungsverfahren lautete die Empfehlung auf Übernahme durch eine*n Vereins erwachsenenvertreter*in. Von diesen Empfehlungen konnten wiederum 241 Fälle (ca. 49 %) übernommen werden.

In 158 Fällen erfolgte die Empfehlung für die Vertretung durch eine nahestehende Person, in 123 Fällen wurde die Empfehlung für die Vertretung durch eine*n Rechtsanwalt*Rechtsanwältin oder Notar*in abgegeben. In 35 Fällen konnte keine Empfehlung abgegeben werden, da z. B. der*die Betroffene nicht persönlich kontaktiert werden konnte oder der*die Betroffene im Laufe des Clearing übersiedelt oder verstorben ist.

In 136 Fällen konnte eine gesetzliche Erwachsenenvertretung und in 40 Fällen eine gewählte Erwachsenenvertretung empfohlen werden. Bei 22 Fällen wurde auf die Möglichkeit der Errichtung einer Vorsorgevollmacht hingewiesen. Im untenstehenden Diagramm sind diese Fälle in der Rubrik "Fehlende Voraussetzungen für gerichtliche EV und Alternativen" zu finden.

Pro Vollzeitäquivalent wurden im abgelaufenen Jahr ca. 129 Clearingberichte in Bestellungsverfahren erstellt.

Empfehlungen im Bestellungsverfahren

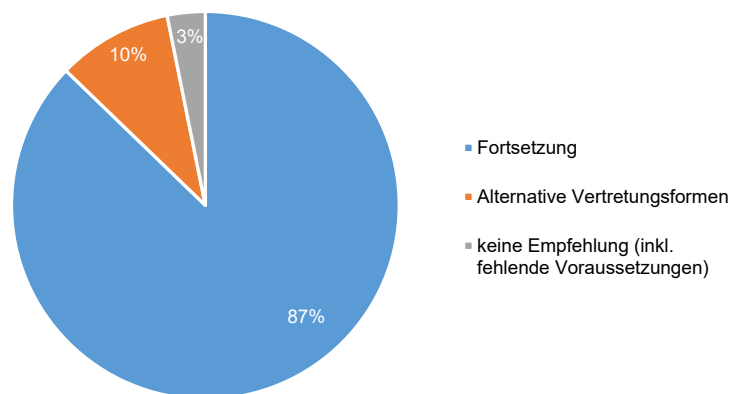


1.2.2.3. Clearing im Erneuerungsverfahren

Clearing im Erneuerungsverfahren wird seit 1. Juli 2018 ebenfalls verpflichtend durch Clearing-Erwachsenenvertreter*innen durchgeführt. Dabei gilt im NÖLV die Vereinbarung, dass das Clearing für einen im Verein anhängigen Fall keinesfalls durch den*die fallführende*n Erwachsenenvertreter*in durchgeführt werden darf. Den Gerichten wurde seitens des Bundesministeriums für Justiz nahegelegt, für Clearing im Erneuerungsverfahren den gesamten Zeitrahmen bis 31.12.2023 zu nutzen.

In 1769 Fällen fand ein Clearing im Erneuerungsverfahren statt, davon wurde in 1543 Fällen (87 %) die Fortsetzung des Erneuerungsverfahrens für notwendig erachtet. Für 170 Fälle (ca. 10 %) konnten alternative Vertretungsformen wie eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung empfohlen werden. In 21 Fällen lagen fehlende Voraussetzungen vor oder waren keine Angelegenheiten erkennbar. In 30 Fällen wurde festgestellt, dass eine ausreichende Unterstützung vorhanden ist. In fünf Fällen konnte keine Empfehlung abgegeben werden.

Empfehlungen im Erneuerungsverfahren



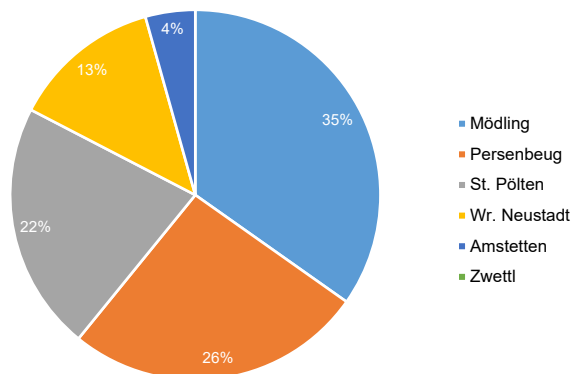
	Extern	Intern	Summe
Fortsetzung Erneuerungsverfahren	972	571	1543
Empfehlung Einstellung Erneuerungsverfahren	198	23	221
<i>Ausreichende Unterstützung</i>	21	9	30
<i>Gesetzliche EV</i>	110	3	113
<i>Gewählte EV</i>	56	1	57
<i>Keine Angelegenheiten erkennbar</i>	9	9	18
<i>Sonstige fehlende Voraussetzung</i>	2	1	3
Keine Empfehlung mit Bericht	4	1	5
Summe	1174	595	1769

Pro Vollzeitäquivalent wurden im abgelaufenen Jahr ca. 71 Clearingberichte in Erneuerungsverfahren erstellt.

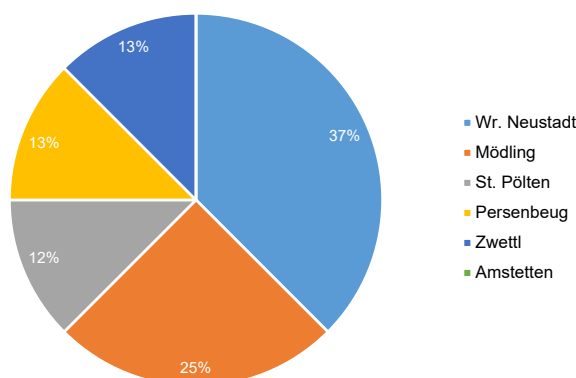
1.2.2.4. Sonstige Clearingberichte

Im abgelaufenen Jahr wurden insgesamt 114 sonstige Clearingberichte an die Bezirksgerichte übermittelt. Davon wurden 37 Berichte im Genehmigungsverfahren einer dauerhaften Wohnortänderung und 8 Clearingberichte zur Frage einer medizinischen Behandlung erstellt.

Genehmigungsverfahren dauerhafte Wohnortänderung (Wohnortclearing)



Medizinische Behandlung



1.2.2.5. Errichtung und Registrierung

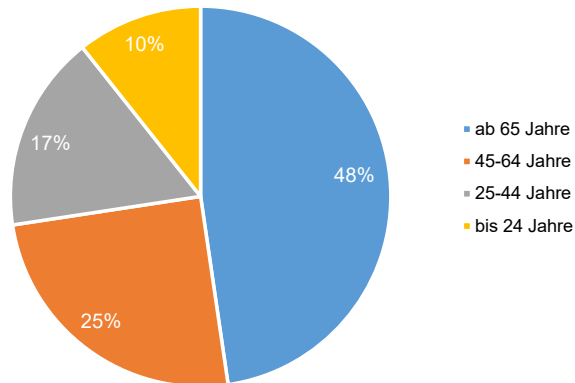
Erwachsenenvertreter*innen-Clearing errichten Erwachsenenvertreter*innen-Verfügungen, Vereinbarungen über eine gewählte Erwachsenenvertretungen sowie Vorsorgevollmachten. Darüber hinaus erfolgen Registrierungen für folgende Bereiche:

- Vorsorgevollmachten
- Vereinbarungen über gewählte Erwachsenenvertretungen
- Gesetzliche Erwachsenenvertretungen
- Erwachsenenvertreter*innen-Verfügungen
- Registrierung des Vorsorgefalls, der Änderung, der Kündigung sowie des Widerrufs einer Vorsorgevollmacht
- Registrierung der Änderung, der Kündigung und des Widerrufs einer gewählten Erwachsenenvertretung
- Widerspruch einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung
- Registrierung der Erklärung, der gesetzlichen Erwachsenenvertretung vorab zu widersprechen
- Registrierung des Widerrufs einer Erwachsenenvertreter*innen-Verfügung
- Änderung der Personaldaten

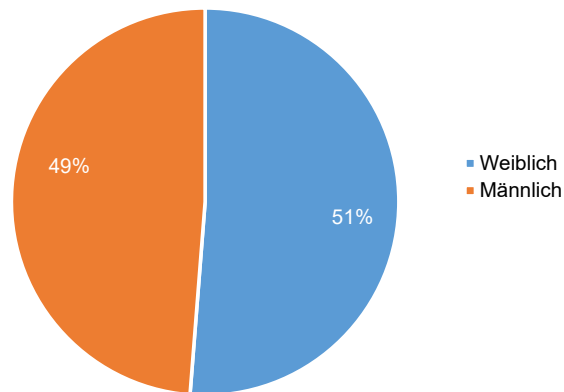
Im Zeitraum vom 1.1.2022 bis 31.12.2022 wurden 1270 gesetzliche Erwachsenenvertretungen registriert, 227 Vereinbarungen über gewählte Erwachsenenvertretungen errichtet und registriert sowie 221 Vorsorgevollmachten errichtet und registriert.

Gewählte Erwachsenenvertretung - Alter

Etwas weniger als die Hälfte aller Menschen, die im abgelaufenen Jahr eine gewählte Erwachsenenvertretung errichtet haben, sind in der Alterskategorie ab 65 Jahre.

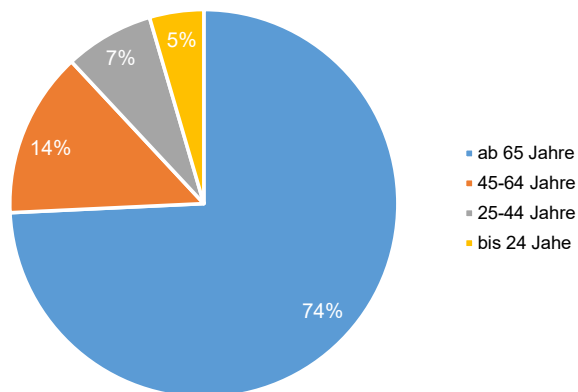


Gewählte Erwachsenenvertretung - Geschlecht

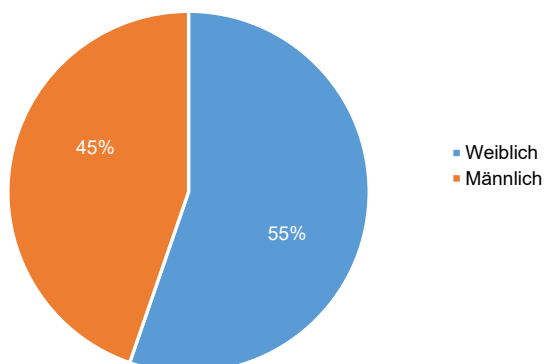


Gesetzliche Erwachsenenvertretung - Alter

Die Alterskategorie der Personen, für die eine gesetzliche Erwachsenenvertretung errichtet worden ist, liegt zu drei Vierteln über dem Alter von 65 Jahren, gefolgt von 14 % in der Alterskategorie von 45 bis 64 Jahren.



Gesetzliche Erwachsenenvertretung - Geschlecht



1.2.2.6. Schulung

Erwachsenenvertreter*innen Clearing führen Schulungen zum Thema Erwachsenenvertretung und Alternativen für nahestehende, bereits zum*zur Erwachsenenvertreter*in bestellte Personen, durch. Die Schulungen finden vorwiegend im Rahmen einer Abendeinheit von ca. drei Stunden in der jeweiligen Geschäftsstelle statt. Im abgelaufenen Jahr wurden auf Grund der Covid-19 Situation nur drei Schulungen durchgeführt.

1.2.2.7. Informationsveranstaltungen/Vorträge

Erwachsenenvertreter*innen Clearing halten nach Einladung und Absprache Vorträge in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie in diversen Organisationen.

Die folgende Übersicht zeigt die im Berichtszeitraum 1.1.2022 – 31.12.2022 durchgeführten Informationsveranstaltungen.

Datum	Ort	Teilnehmer*innen
Geschäftsstelle Mödling		
17.05.	Kolpinghaus Baden	8
20.05.	FH Burgenland Karrieremesse	5
07.10.	Community Nurse Pottenstein	15
12.10.	IVI Interessenvertretung Immobilien	12
16.11.	Community Nurse Brunn/Gebirge	2
Summe Mödling		42
Geschäftsstelle Persenbeug		
05.10.	Primärversorgung Kilb	15
05.10.	Primärversorgung Kilb	15
Summe Persenbeug		30
Geschäftsstelle St. Pölten		
14.09.	Amt der NÖ Landesregierung GS5, Soziales und Generationenförderung	23
Summe St. Pölten		23
Geschäftsstelle Wr. Neustadt		
30.06.	Lebenshilfe Niederösterreich	12
21.09.	Caritas "Frühe Hilfen bei Demenz"	80
Summe Wr. Neustadt		92

Datum	Ort	Teilnehmer*innen
Geschäftsstelle Zwettl		
07.04.	Pflegemesse Gmünd	130
22.04.	Dorferneuerung Wielands	25
01.06.	Bürgermeisterkonferenz Waidhofen/Thaya	30
19.07.	Community Nurse	12
03.10.	Landeskrankenhaus Waidhofen/Thaya, psychiatrische Abteilung	4
07.11.	Community Nurses Ottenschlag	4
17.11.	Carla Krems	18
Summe Zwettl		223
GESAMT		410

Mit 18 Informationsveranstaltungen und insgesamt 410 Teilnehmer*innen liegt der Besucherschnitt pro Veranstaltung bei ca. 23 Personen.

Es zeigt sich bei der Anzahl der Informationsveranstaltungen zwar wieder ein vergleichsweiser Anstieg zum Vorjahr, der 2020 durch Covid-19 verursachte Einbruch der Zahlen setzt sich jedoch auch im Berichtsjahr fort.

1.2.3. Besprechungsstruktur

Erwachsenenvertreter*innen Clearing präsentieren beim organisatorischen Teil der regelmäßig stattfindenden Geschäftsstellenbesprechungen die aus dem Clearing resultierenden Anfragen (Clearingberichte mit Empfehlung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung). Darüber hinaus finden geschäftsstellenübergreifende Besprechungen in Präsenz oder per Zoom unter der Führung der Geschäftsstellenleitung Amstetten statt.

Weiters gibt es in jeder Geschäftsstelle regelmäßig stattfindende eigene Clearingbesprechungen.

1.3. Qualitätskontrolle und -sicherung

Qualitätskontrolle und -sicherung sind auf Grund der Komplexität der Aufgabenstellung besonders wichtig. Dem NÖLV steht dafür eine Reihe von Instrumenten und Vorgangsweisen zur Verfügung:

a. Fallbesprechungen und -darstellungen

Den wöchentlich stattfindenden Geschäftsstellenbesprechungen, in denen u.a. Fallbesprechungen durchgeführt werden, kommt eine große Bedeutung zu. Die wesentlichen Inhalte und Ziele sind:

- Aktives Nachfragen von Fallverläufen durch die Leitung Erwachsenenvertretung
- Entscheidungen hinsichtlich interner oder externer Delegationsformen
- Beratung und Unterstützung durch Kolleg*innen der jeweiligen Geschäftsstelle

Die Funktion der wöchentlichen Geschäftsstellenbesprechung für angestellte Erwachsenenvertreter*innen (geleitet von der Leitung Erwachsenenvertretung) übernimmt für ehrenamtliche Erwachsenenvertreter*innen unverändert der*die angestellte Erwachsenenvertreter*in in seiner*ihrer Funktion als Teamleiter*in in den regelmäßig stattfindenden ehrenamtlichen Teamsitzungen.

b. Vereinbarung zur Fachaufsicht

Gemäß den Subventionsbedingungen hat der NÖLV über die angestellten und die ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter*innen Fachaufsicht auszuüben. Darunter verstehen wir die „Überwachung hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns“.

Neben dem wöchentlichen Informationsfluss, den Fallbesprechungen und Falldarstellungen sowie der verpflichtenden Weiterleitung von Verfahrens- und Übernahmeberichten sowie Clearingberichten der angestellten Erwachsenenvertreter*innen und Erwachsenenvertreter*innen Clearing an die Geschäftsstellenleiter*innen, gilt folgende Vereinbarung:

Durchsicht aller Fälle von angestellten Erwachsenenvertreter*innen einer Geschäftsstelle durch die Leitung Erwachsenenvertretung einmal im Jahr. Dadurch erhält die Leitung einen fundierten Einblick sowohl in die Fallführung als auch in die Administration und es können in weiterer Folge u.a. Entscheidungen über Fallabgaben getroffen werden.

Für den Bereich Clearing wurde die Fachaufsicht den neuen Aufgaben entsprechend adaptiert. Geprüft werden zwei Fälle pro Errichtung/Registrierung hinsichtlich Logistik und Einhaltung der Richtlinien sowie zwei Fälle pro Abklärung im Auftrag des Gerichtes (jeweils ein Erneuerungsverfahren und ein Bestellungsverfahren).

c. Anspruchsabklärung

Um für die vom NÖLV vertretenen Klient*innen alle materiellen Ansprüche durchzusetzen, ist eine exakte Auseinandersetzung mit dem Hilfsmittel Checkliste erforderlich, wobei dieses selbstverständlich nur eine Hilfestellung dabei bieten kann, möglichst keine Ansprüche zu übersehen bzw. die gebotene Sorgfalt der Vorgangsweise zu dokumentieren.

Sowohl der*die ständige als auch der*die einstweilige Erwachsenenvertreter*in hat mit rechtskräftiger Zuständigkeit für die Angelegenheiten bzw. Wirksamkeit des Beschlusses mit der Abklärung der Ansprüche zu beginnen und unverzüglich die entsprechenden Anträge zu stellen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Unterlagen vorliegen.

Nicht vorliegende Daten sind schriftlich einzuholen und spätestens nach Ablauf eines Quartals zu urgieren. Die erhobenen Daten werden in der Klientendatenbank eingetragen und regelmäßig aktualisiert. Im Hinblick auf die Aktualität der Ansprüche und die Haftung des NÖLV ist die Checkliste zumindest einmal jährlich zu überarbeiten und dies zu dokumentieren.

Die Leiter*innen Erwachsenenvertretung legen einmal jährlich in Form eines Summarys einen Bericht pro Geschäftsstelle über ihre Tätigkeiten im Rahmen der Fachaufsicht an die Geschäftsführung vor. Besonderes Augenmerk wird in der Fachaufsicht auf die Datenbanken gelegt. Darüber hinaus überprüfen die Geschäftsstellenleiter*innen die Tätigkeit der mit der Vertretung betrauten Erwachsenenvertreter*innen durch Einzelgespräche sowie anhand dokumentierter Fallbesprechungen in den Geschäftsstellenteams. Des Weiteren erhalten die Leitungen Kopien aller Lebenssituationsberichte der angestellten Erwachsenenvertreter*innen und die Berichte der Erwachsenenvertreter*innen Clearing.

d. Innenrevision

Im Berichtsjahr entfiel die Schwerpunktrevision aufgrund einer außerordentlichen Revision.

e. Personalentwicklung

Die einzelnen Aktivitäten im Berichtszeitraum sind im Kapitel 6 (Personalentwicklung) ausführlich dargestellt.

2. Klient*innendokumentation

2.1. Übersicht

Die Dokumentation fasst wichtige soziodemografische Daten der vertretenen Personen zum Stichtag 31.12.2022 zusammen. Die Daten wurden über die Klient*innendatenbank erfasst. Bei der grafischen Umsetzung der Daten wurde eine Darstellung gewählt, welche für die Vereinerwachsenenvertretung wichtige Unterscheidungsmerkmale herausarbeitet:

- einstweilige Erwachsenenvertretungen
- ständige Erwachsenenvertretungen
- von angestellten Erwachsenenvertreter*innen vertretene Fälle
- von ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter*innen vertretene Fälle

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die erfassten Fälle mit Stichtag 31.12.2022:

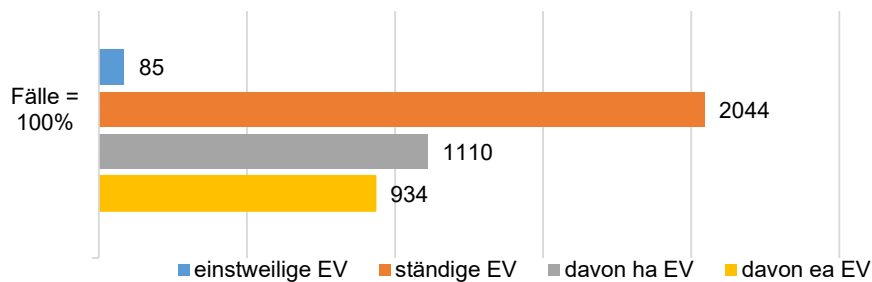
einstweilige Erwachsenenvertretungen	85
davon Fälle angestellter Erwachsenenvertreter*innen	84
davon Fälle ehrenamtlicher Erwachsenenvertreter*innen	1
ständige Erwachsenenvertretungen	2044
davon Fälle angestellter Erwachsenenvertreter*innen	1110
davon Fälle ehrenamtlicher Erwachsenenvertreter*innen	934
Gesamt	2129

Inhaltlich werden im Folgenden die nachstehenden Variablen dokumentiert:

- Aufgabenbereiche
- Wohnform
- Diagnose
- Wirtschaftliche Situation
- Altersstruktur

Um die Vergleichbarkeit mit früheren Jahresberichten zu gewährleisten, wird in diesem Bericht die gleiche Darstellungs- und Interpretationsform gewählt wie schon in den Vorjahren. Der besseren Vergleichbarkeit halber ist die Dokumentation auf Prozentwerten aufgebaut. Die Anzahl der in jeder dieser vier Kategorien (einstweilige EV, ständige EV, davon durch angestellte Erwachsenenvertreter*innen und durch ehrenamtliche Erwachsenenvertreter*innen vertreten) erfassten Fälle entspricht jeweils 100 %.

Abbildung Fallübersicht

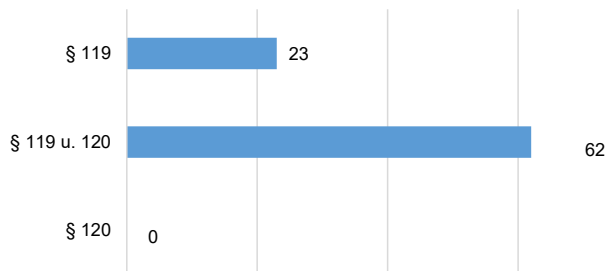


Der in der Übersicht verwendete Farbcode für die Balkendiagramme wird in der gesamten Dokumentation verwendet.

Bei den variablen Einkommen und Vermögen waren Mehrfachnennungen möglich, sodass bei diesen die Summenbildung oft mehr als 100 % ergibt. Für die Vereins erwachsenenvertretung wichtige Veränderungen zum Vorjahr werden knapp kommentiert.

2.2. Aufgabenbereiche

Vertretung im Verfahren und einstweilige Erwachsenenvertretungen gem. §§ 119 und 120 AußStrG

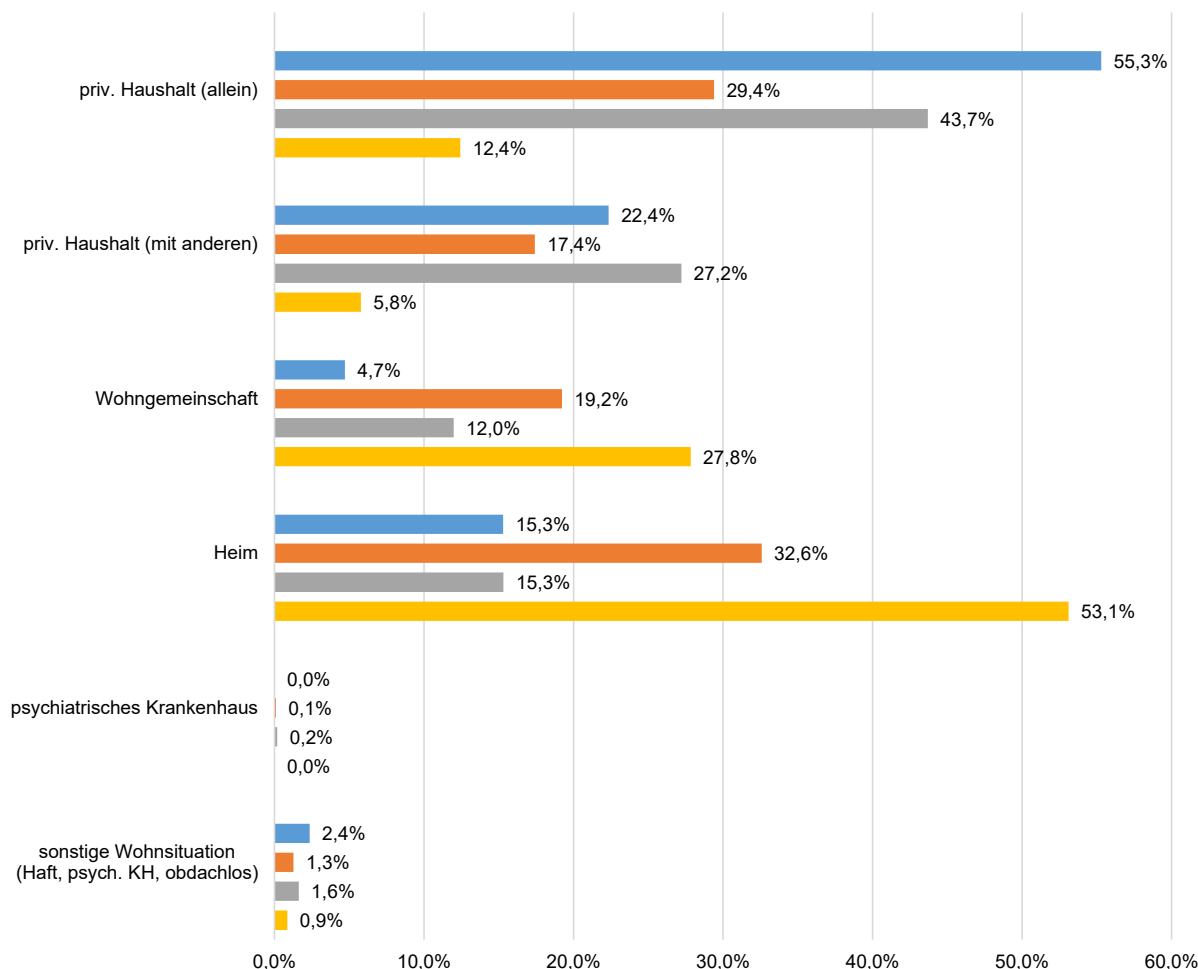


Die Abbildung zeigt die Verteilung auf die einzelnen Aufgabenbereiche. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Bestellungen zur Vertretung im Verfahren mit zugehörigen dringenden Angelegenheiten mit 62 in etwa gleich geblieben (2021: 61).

2.3. Wohnform

Etwas mehr als die Hälfte aller ehrenamtlich vertretenen Klient*innen lebt in Heimen (53,1 %). Mit 18,2 % (2021: 21,1 %) ist der Prozentsatz von privat lebenden ehrenamtlich vertretenen Klient*innen (allein oder mit anderen) etwas gesunken. In privaten Haushalten (allein oder mit anderen) leben 71 % der durch angestellte Erwachsenenvertreter*innen vertretenen Klient*innen. In Heimen wiederum leben rund 15 % der durch angestellte Erwachsenenvertreter*innen vertretenen Klient*innen (2021: ca. 19 %).

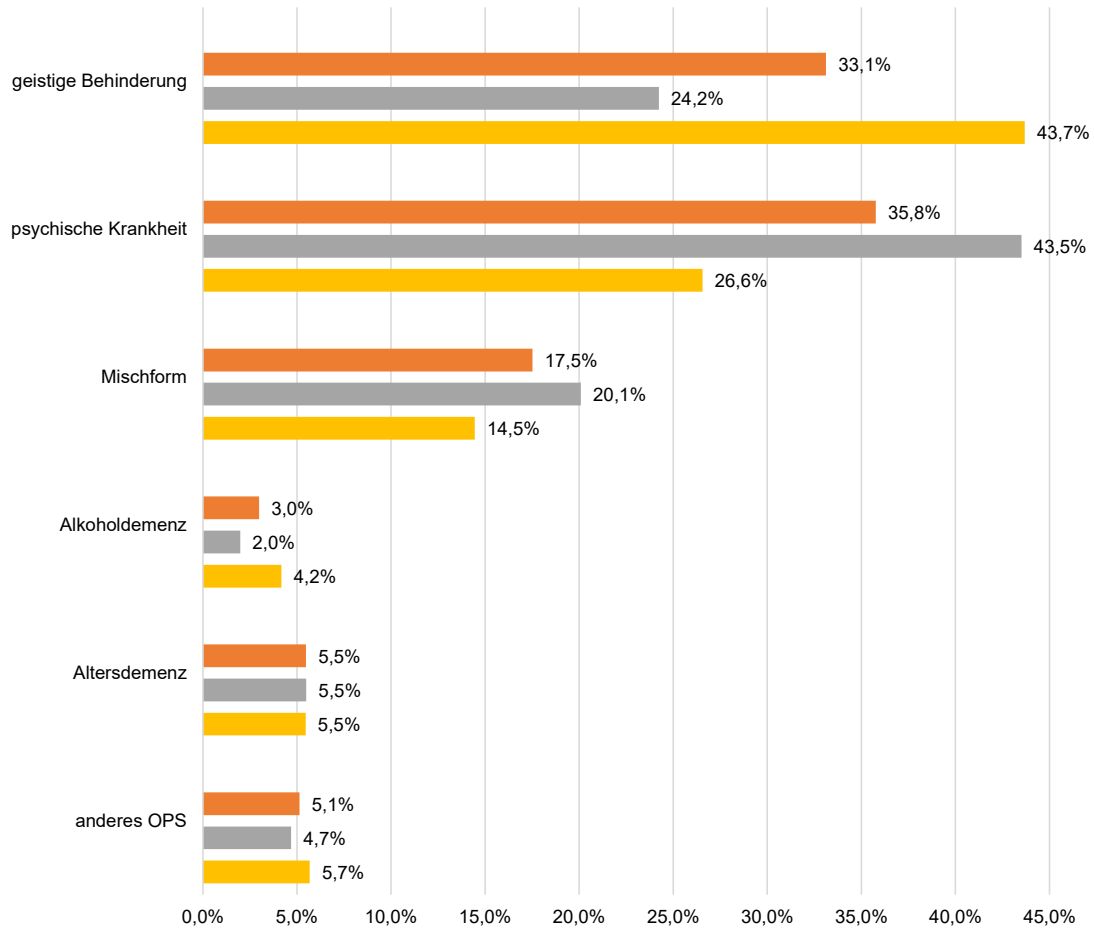
Abbildung Wohnform



2.4. Diagnose

Bei den ständigen Erwachsenenvertretungen werden Klient*innen mit der Diagnose „geistige Behinderung“ mit einem Anteil von 43,7 % (2021: 44,0 %) vermehrt von ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter*innen vertreten. Klient*innen mit einer Diagnose „psychische Erkrankung“ hingegen werden vorrangig durch angestellte Erwachsenenvertreter*innen vertreten (43,5 %).

Abbildung Diagnosen



2.5. Wirtschaftliche Situation

2.5.1. Einkommen

Die Verteilung auf die einzelnen Einkommensarten im Bereich der ständigen Erwachsenenvertretungen ist der des Vorjahres ähnlich. Der Bezug einer Pension bleibt nach wie vor die bestimmende Einkommensart der Personen für die ein*e ständige*r Erwachsenenvertreter*in bestellt ist.

2020: 74,2 %	2021: 73,0 %	2022: 71,5 %
--------------	--------------	--------------

Dazu beziehen 75,6 % aller ständigen Klient*innen Pflegegeld (2020: 78,4 %, 2021: 76,5 %). Somit hat sich die Anzahl der Pflegegeldbezieher*innen im Beobachtungszeitraum kaum verändert.

Die Entwicklung des Pflegegeldes gibt nachstehende Tabelle detailliert wieder (Angabe in Prozent):

	<i>Einstweilige EV</i>		<i>Ständige EV</i>	
	<i>2021</i>	<i>2022</i>	<i>2021</i>	<i>2022</i>
kein Pflegegeld	71	71	22	24
Stufe 1	7	8	16	17
Stufe 2	7	6	20	19
Stufe 3	5	6	11	11
Stufe 4	7	3	10	10
Stufe 5	2	6	11	11
Stufe 6	0	0	6	6
Stufe 7	1	0	2	2
Fälle	100 % = 89	100 % = 85	100 % = 2024	100 % = 2044

Von allen Pflegegeldbezieher*innen (inkl. einstweilige Erwachsenenvertretungen) erhielten (Angabe in Prozent):

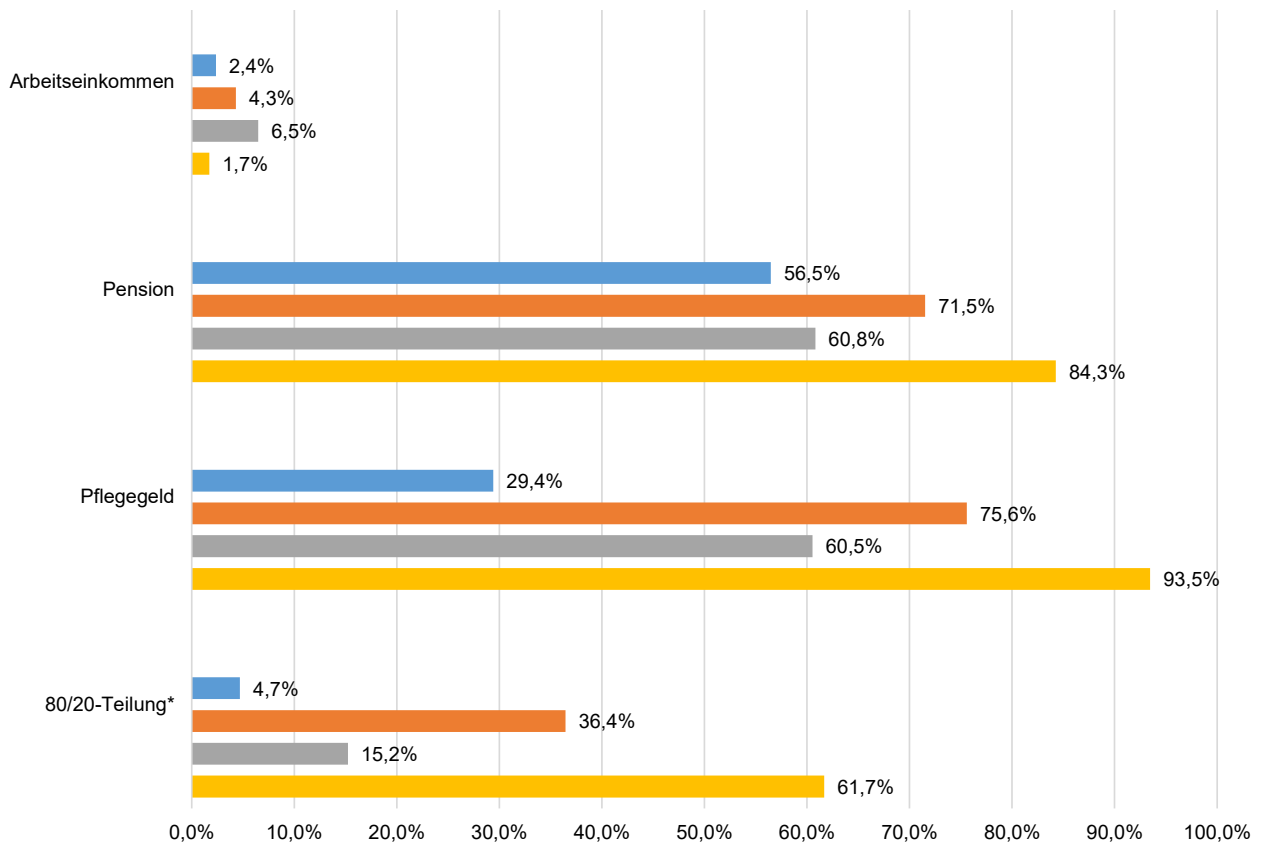
	<i>Pflegegeld voll ausbezahlt</i>	<i>20 % der Stufe 3</i>	<i>10 % der Stufe 3</i>	<i>andere Pflegegeldregelung</i>
2020	36	13	45	6
2021	36	14	44	6
2023	35	15	43	6

Die Häufigkeiten einzelner Einkommensarten sind auf den folgenden Seiten in Abbildungsform dargestellt.

Zu den Einkommen aus Vermögen wurden Einkommen aus Kapitalvermögen und Einkommen aus Vermietung und Verpachtung gezählt. Einkommen aus Kapitalvermögen wurde nur berücksichtigt, wenn dieses einen wesentlichen Teil des gesamten Einkommens des*r Klient*in darstellte, wobei es als Untergrenze keinen ziffernmäßig festgesetzten Betrag gab und daher bei der Bewertung unterschiedliche Maßstäbe angesetzt werden konnten.

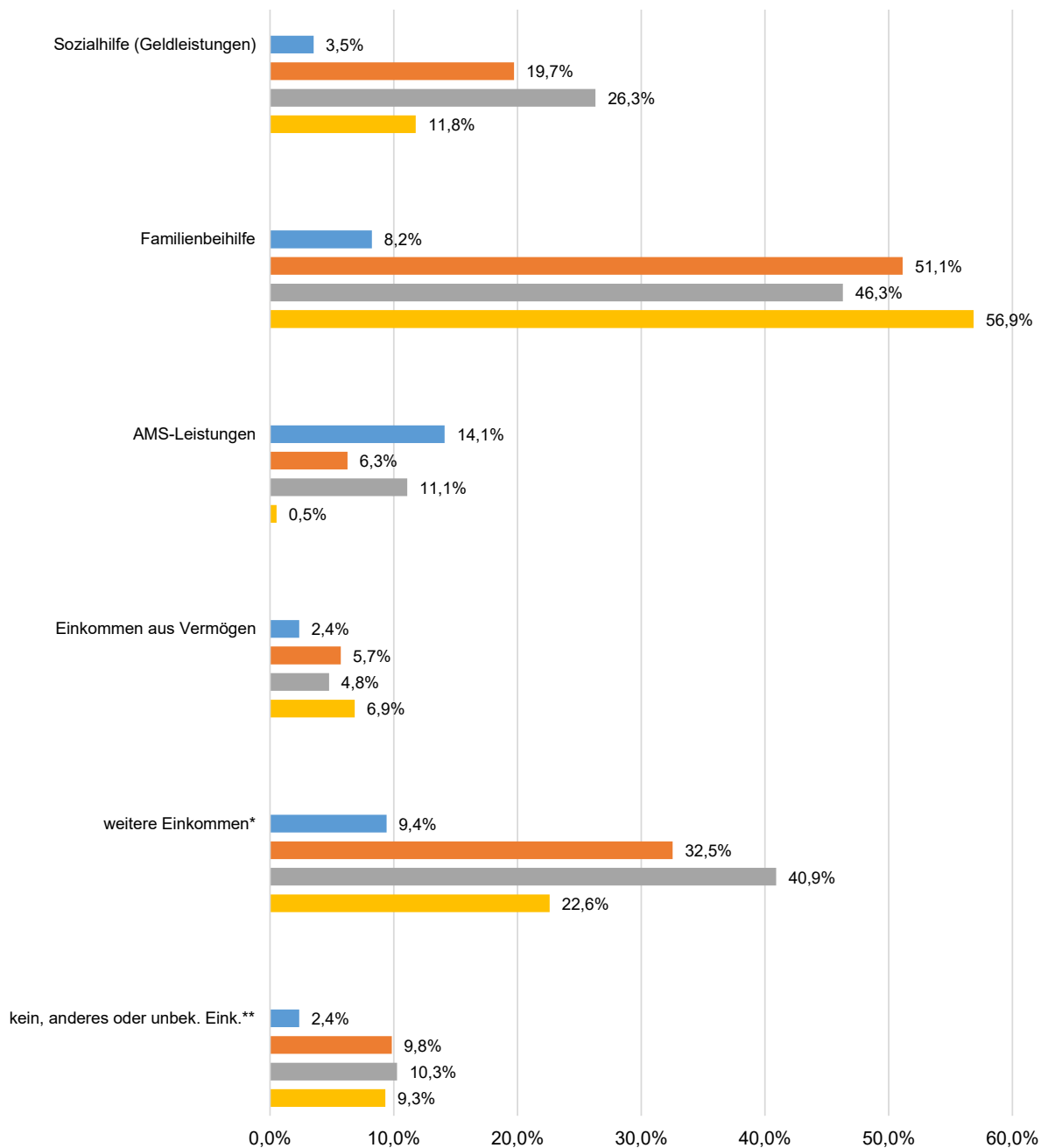
Die Einkommen „Rehabilitationsgeld“ und „Umschulungsgeld“ sind in der Kategorie „AMS-Leistungen“ enthalten.

Abbildung Einkommen Teil 1



* Unter "80/20-Teilung" ist eine Teilung der Pension gemäß § 324 Abs 3 ASVG zu verstehen. Beim Pflegegeld sind in dieser Abbildung nur Bezieher*innen erfasst, deren Pflegegeldstufe dem*r Vereinerwachsenenvertreter*in bekannt war und diese*r für die Vertretung vor Ämtern und Behörden, die Verwaltung des Einkommens etc. zuständig war.

Abbildung Einkommen Teil 2



Im Vergleich zu den Vorjahren sind nur geringfügige Veränderungen in der Einkommensstruktur der vertretenen Klient*innen feststellbar.

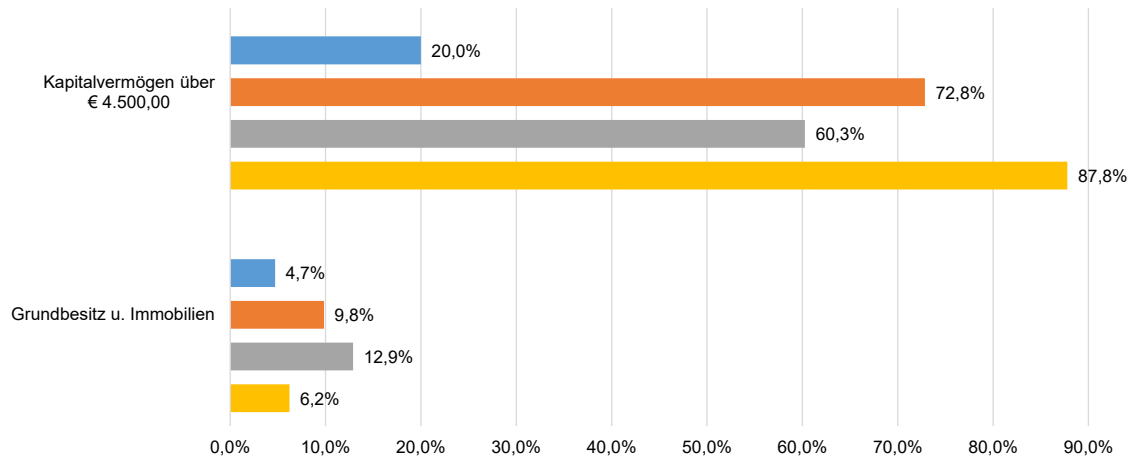
* Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Kinderbetreuungsgeld/Wochengeld, Krankengeld/Entgeltfortzahlung, Unterhalt, Renten

** Grundbücherlich sichergestellte Forderungen, Ausgedinge/Personaldienstbarkeiten, Sonstiges Einkommen, Leibrente/Zeitrente

2.5.2. Vermögen

Details zur (im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls relativ gleichbleibenden) Vermögenssituation finden sich in der nachstehenden Abbildung.

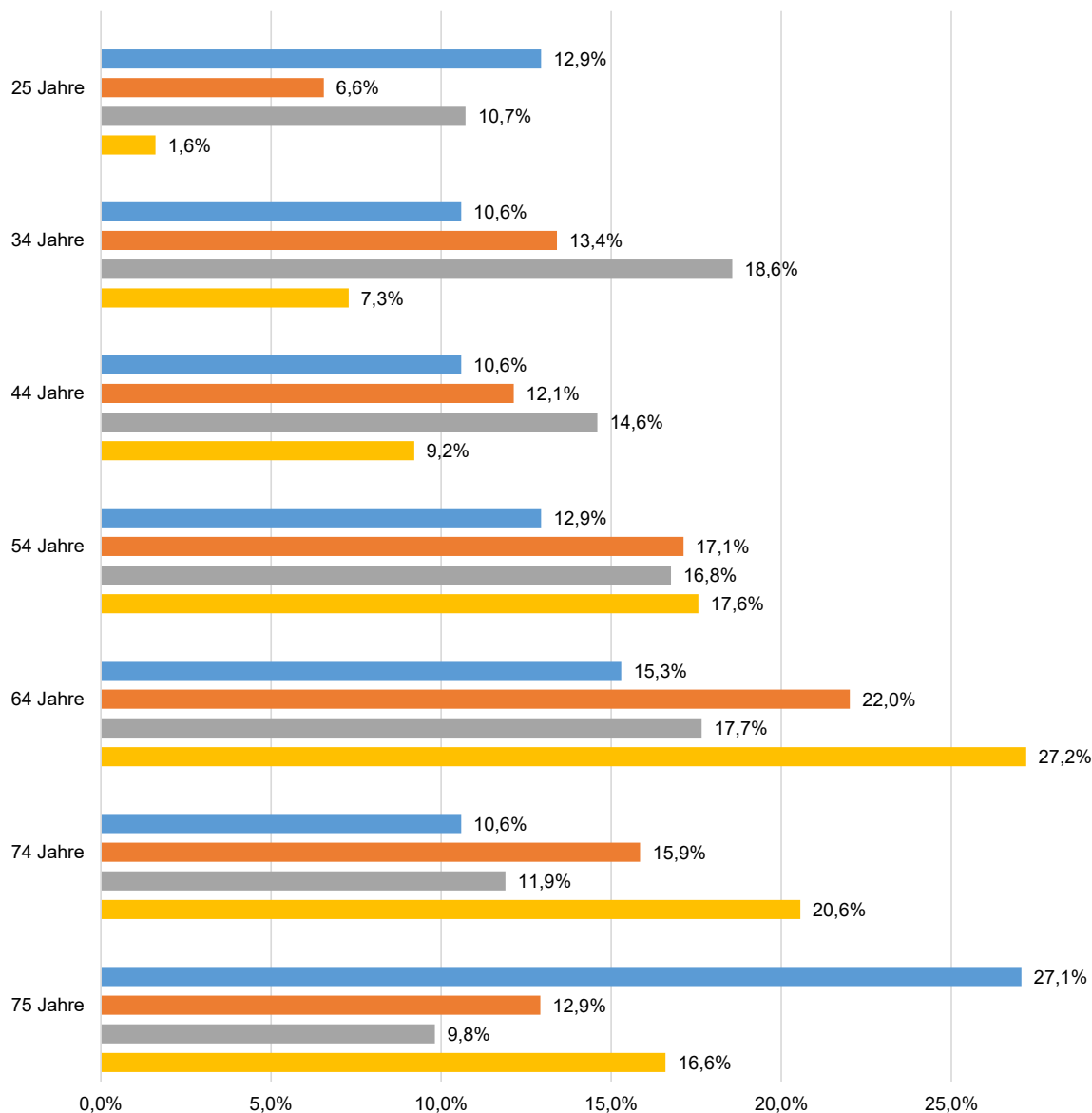
Abbildung Vermögen



2.6. Altersstruktur

38 % aller einstweiligen Erwachsenenvertretungen betrifft die Altersgruppe der über 65-jährigen Menschen (2021: 37 %). Bei den ständigen Erwachsenenvertretungen beträgt der Anteil der über 65-jährigen Menschen rund ein Drittel der Klient*innen (ca. 28,8 %). Rund die Hälfte aller Klient*innen befindet sich in der Alterskategorie bis 54 Jahre (ca. 49,2 %).

Abbildung Altersstruktur



Altersstruktur im Bestellungsverfahren

Die Anzahl der Bestellungsverfahren für Personen ab 75 Jahren beträgt ca. 27,1 % und ist im Vergleich zu den Vorjahren leicht gestiegen (2020: 26,9 %, 2021: 25,8 %).

3. Ausgewählte Themen zur Erwachsenenvertretung

Rechtsbeistand im Verfahren - Projektbericht

Projektbeschreibung

Ein*e angestellte*r Mitarbeiter*in des NÖ Landesvereins für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung übernimmt jeweils in der Geschäftsstelle Zwettl sämtliche anfallenden Verfahrensvertretungen und in der Geschäftsstelle Wr. Neustadt Verfahrensvertretungen für das Bezirksgericht Neunkirchen. In der Geschäftsstelle Wr. Neustadt wurde das Angebot in den folgenden Monaten nach Beginn des Projektes auch auf das Bezirksgericht Wr. Neustadt ausgerollt.

Voraussetzung für die Übernahme war, dass die Empfehlung der*s Clearingmitarbeiters*in im Rahmen des Clearingberichtes auf Fortsetzung des Bestellungsverfahrens lautete und eine Bestellung des NÖLV als Rechtsbeistand im Verfahren empfohlen wurde.

Projektziel

Ziel des Projektes war – wie im Erwachsenenschutzgesetz festgelegt – im Rahmen der Tätigkeit als Rechtsbeistand die Einstellung des Verfahrens zu erreichen. Einerseits, weil ausreichend Unterstützung organisiert werden konnte oder andererseits, weil Alternativen zur Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung, wie eine gesetzliche oder gewählte Erwachsenenvertretung, gefunden werden konnten.

Ein weiteres, übergeordnetes Ziel war es auch, eine vermehrte Zufriedenheit bei Pflegschaftsrichter*innen durch die Erhöhung der Anzahl an Fallübernahmen sicherzustellen.

Projektdauer

Mit dem Bundesministerium für Justiz wurde eine zweijährige Projektdauer vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2022 vereinbart.

Statistische Daten

Im Projektzeitraum wurde den Pflegschaftsgerichten im Verfahren zur Bestellung einer*s gerichtlichen Erwachsenenvertreters*in 83-mal ein Rechtsbeistand im Verfahren zur Verfügung gestellt.

In 64 dieser Verfahren wurde ein Verfahrensbericht an das Pflegschaftsgericht übermittelt.

Davon erfolgte in 43 Fällen (67 %) zusätzlich zur Bestellung als Rechtsbeistand auch die Bestellung als einstweilige*r Erwachsenenvertreter*in gem. § 120 AußStrG.

In 61 Fällen (95 %) wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt. Davon in 58 Fällen von Amtswegen und in drei Fällen auf Antrag des Rechtsbeistandes.

Eine mündliche Verhandlung wurde in nur elf Fällen durchgeführt. Diese erfolgte fünfmal von Amtswegen, dreimal auf Antrag des*der Betroffenen und dreimal auf Antrag des Rechtsbeistandes.

In fünf Fällen wurde im Verfahrensbericht die Bestellung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes als Erwachsenenvertreter*in gem. § 271 ABGB empfohlen. In 51 Fällen wurde ein*e Vereinserechtsanwältin*er empfohlen, in neun Verfahren die Einstellung des Verfahrens.

In 19 Fällen wurde zum Zeitpunkt der Datenzusammenfassung (31. Dezember 2022) kein oder noch kein Bericht erstattet. In elf Fällen waren dies unterschiedliche Gründe wie z. B. Tod des*der Klient*in oder Übersiedlung in ein anderes Vertretungsgebiet. Acht Fälle waren zum Zeitpunkt der Auswertung noch offen.

Fazit

Die Erfahrung aus dem Projekt zeigt, dass im Rahmen der Vertretung als Rechtsbeistand im Verfahren ein besonders gründlicher und genauer Blick daraufgelegt werden konnte, ob Alternativen zu einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung möglich sind.

Die statistische Auswertung zeigt allerdings, dass sich durch den erweiterten Zeitraum des Rechtsbeistandes in nur wenigen Fällen (neun Fälle bzw. 14 %) Alternativen zu einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung gefunden werden konnten.

Es hat sich auch gezeigt, dass in jenen Fällen, in denen die Clearingmitarbeiter*innen wussten, dass ein Fall aus dem Clearing vom NÖLV im Rahmen des Projektes „Rechtsbeistand im Verfahren“ übernommen wird, weniger oft dringende Angelegenheiten nach § 120 AußStrG empfohlen wurden.

Organisatorisch besonders schwierig war die Einschätzung des Arbeitsaufwandes und somit des Zeitaufwandes der Projektmitarbeiter*innen vor allem im Zusammenhang mit der Bestellung für dringende Angelegenheiten.

Resümee

In der Gesamtbetrachtung haben die Ergebnisse des Projektes „Rechtsbeistand im Verfahren“ nicht den gewünschten Erfolg gezeigt, weder konnten nach Durchführung des Verfahrens signifikant viele Verfahren eingestellt werden, noch haben sich, nachdem schon im Rahmen des Clearing keine Alternativen im Sinne von gesetzlicher oder gewählter Erwachsenenvertretung aufgezeigt werden konnten, solche nach dem Verfahren erwiesen.

Aus diesem Grund wurde durch die Geschäftsführung des NÖLV die Entscheidung getroffen, keine Verlängerung des Projektes anzustreben.

Es wurde jedoch mit den Richter*innen der Projekt-Standorte die Vereinbarung getroffen, dass es den Mitarbeiter*innen des NÖ Landesvereins für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung weiterhin ein besonderes Anliegen ist, verstärkt als Rechtsbeistand im Verfahren zur Verfügung zu stehen.

Bewohnervertretung

1. Betreuungsangebot

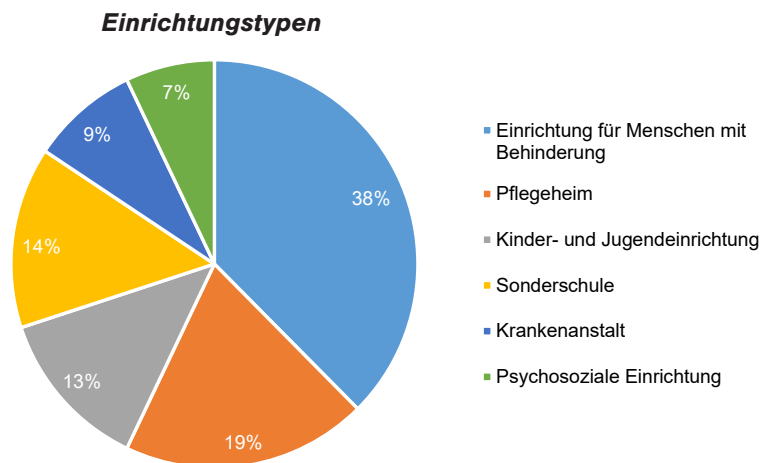
1.1. Organisation

Die NÖLV-Bewohnervertretung ist in 18 Bezirksgerichtssprengeln von fünf Geschäftsstellen aus tätig. In den Geschäftsstellen Amstetten und Zwettl sind jeweils zwei Bewohnervertreter*innen und in den Geschäftsstellen Mödling, St. Pölten und Wr. Neustadt jeweils drei Bewohnervertreter*innen angestellt.

Zum Stichtag 31.12.2022 waren 466 Einrichtungen mit 27.851 Pflege- und Betreuungsplätzen vom Zuständigkeitsgebiet des NÖLV umfasst (2021: 470 Einrichtungen mit 27.767 Plätzen). Von den 466 Einrichtungen handelte es sich bei 127 um Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger (inkl. Sonderschulen) mit insgesamt 3.756 Plätzen.

Ein*e mit 40 Stunden angestellte*r Bewohnervertreter*in des NÖLV ist derzeit für durchschnittlich 47 Einrichtungen mit ca. 2.820 Betreuungsplätzen zuständig und hat jährlich ca. 1.310 neue Meldungen von Freiheitsbe- und -einschränkungen zu bearbeiten.

Einrichtungstypen	
Pflegeheim	91
Einrichtung für Menschen mit Behinderung	175
Kinder- und Jugendeinrichtung	60
Krankenanstalt	40
Psychosoziale Einrichtung	33
Sonderschule	67
Gesamt	466



1.1. Gerichtliche Überprüfungen

Unser Bestreben ist es, mit den Pflege- und Betreuungspersonen gemeinsam Lösungen für die von Freiheitsbeschränkungen betroffenen Bewohner*innen zu erarbeiten, und eine Anrufung des Gerichts möglichst zu vermeiden. Im Berichtsjahr 2022 wurde wie auch in den Jahren zuvor nur ein sehr geringer Prozentsatz der gemeldeten freiheitsbe- und -einschränkenden Maßnahmen gerichtlich überprüft. Insgesamt wurde in 26 Fällen ein Antrag gemäß § 11 oder § 19a HeimAufG gestellt (2021: 22 Anträge). In sechs Fällen war eine Kinder- und Jugendeinrichtung sowie zweimal eine Sonderschule von der Antragstellung betroffen, wobei in sieben von acht Fällen immer ein Festhalten/körperlicher Zugriff verfahrensgegenständlich waren. Ein Fall betraf die Freiheitsbeschränkung „Hindern am Verlassen des Rollstuhls durch Fixierung mittels Armmanschetten an den Armlehnen“. Die Fixierungen wurden ausschließlich im Bus des Fahrtendienstes während der Fahrten zwischen Wohnort und Einrichtung angewendet und nach Ankunft in der Einrichtung wieder gelöst. Mit den Armfixierungen sollten andere Fahrgäste vor fremdgefährdenden Verhaltensweisen der Bewohnerin („packt sehr schnell zu“, „zwickt gerne an den Haaren“) geschützt werden. Weiters waren diese auch zum Selbstschutz notwendig, da sich die Bewohnerin teilweise die Hand so tief in den Mund steckt, bis es zum Erbrechen kommt und eine hohe

Aspirationsgefahr besteht. Von Seiten der Bewohnervertretung wurde zum einen die Fachgemäßheit der Fixierung sowie zum anderen deren Dauer beanstandet, da die Bewohnerin vom Fahrtendienst bereits um 06:45 Uhr abgeholt wird, die Tagesbetreuung aber erst um 08:00 Uhr beginnt. Die Fahrzeit beträgt jedoch nur ca. 15 Minuten. Die Bewohnerin muss somit unangemessen lange in der Fixierung verharren. Das Anlegen der Armmanschetten in der Einrichtung wurde bis zur Übergabe an den Fahrtendienst vom Gericht als zulässige Freiheitsbeschränkung bewertet. Für die Dauer des Transports wurde die Anwendbarkeit des HeimAufG verneint.

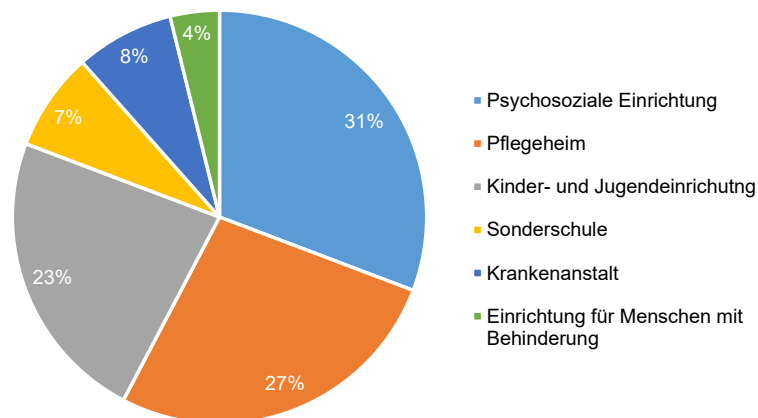
Die gerichtliche Überprüfung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe betraf mehrere Situationen eines Fest- bzw. Zurückhaltens einer Bewohnerin, wobei die einzelnen Maßnahmen teilweise für zulässig und unzulässig erklärt wurden.

In Pflegeheimen wurde u.a. in drei Fällen eine ungewöhnliche ruhigstellende Medikation, darunter die intramuskuläre Verabreichung von Gewacalm (Zulässigerklärung) sowie zwei Depotmedikationen mittels Xeplion (einmal Zulässigerklärung, einmal noch kein Beschluss) gerichtlich überprüft. Bei drei Anträgen war ein versperrtes Zimmer bzw. eine Isolierung der Bewohner*innen in deren Zimmern im Zusammenhang mit einer Covid-Infektion verfahrensgegenständlich, wobei diese Maßnahmen alle für unzulässig erklärt wurden.

Auch bei den sogenannten psychosozialen Einrichtungen betrafen vier Fälle ein versperrtes Zimmer bzw. eine versperrte Station im Zusammenhang mit einer Covid-Infektion. Auch diese Maßnahmen wurden allesamt für unzulässig erklärt. Bei drei Anträgen waren versperrte Krisenräume (Time-Out-Räume) verfahrensgegenständlich und einem Fall lag eine körpernahe 4-Punkt-Fixierung im Bett zugrunde. Alle Maßnahmen wurden für zulässig erklärt.

Eine Vielzahl von sehr körpernahen, mechanischen (Gurt)Fixierungen einer Patientin im Bett und am Therapiestuhl wurde in einem Krankenhaus nachträglich überprüft und gerichtlich für unzulässig erklärt. Ebenso wurde in einem Krankenhaus die Verabreichung einer Mehrzahl von psychopharmakologischen Arzneimitteln bei einem Patienten für unzulässig erklärt.

Anträge gem. § 11 HeimAufG
Verteilung nach Art der Einrichtung

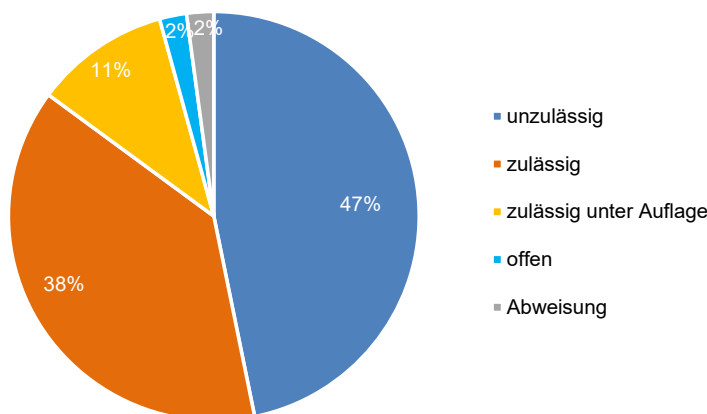


Im Berichtsjahr 2022 wurden in 26 gerichtlichen Überprüfungsanträgen insgesamt 47 einzelne freiheitsbeschränkende Maßnahmen einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen (2021: 22 Verfahren mit 49 Maßnahmen). In Relation zu den gemeldeten Maßnahmen (12.908) bedeutet dies, dass nur etwa 0,2 % aller gemeldeten Maßnahmen gerichtsanhängig waren.

Die Verteilung der Anträge auf die jeweiligen Bezirksgerichtssprengel sieht folgendermaßen aus: jeweils ein Antrag erfolgte bei den Bezirksgerichten Haag, Horn, Lilienfeld, Melk, Scheibbs und Waidhofen/Thaya, zwei Anträge beim Bezirksgericht St. Pölten, drei Anträge bei den Bezirksgerichten Mödling und Waidhofen/Ybbs, 4 Anträge beim Bezirksgericht Amstetten sowie acht Anträge beim Bezirksgericht Mödling. Erwähnenswert ist, dass erstmals ein Antrag auf gerichtliche Überprüfung einer Freiheitsbeschränkung von einer Vertrauensperson des Bewohners gestellt wurde. Für uneingeschränkt zulässig erklärt wurden insgesamt 18 Maßnahmen, in fünf Fällen war die Zulässigerklärung mit einer Auflage des Gerichts verknüpft. 22 Maßnahmen wurden für unzulässig erklärt. In einem Fall liegt noch kein Beschluss des zuständigen Bezirksgerichts vor. Die Überprüfung einer Maßnahme wurde mit der Begründung, dass diese nicht vom Geltungsbereich des HeimAufG erfasst ist, abgewiesen

	Anträge	zulässig	zulässig unter Auflage	unzulässig	Abweisung	Maßnahmen
Amstetten	4	5	0	0	0	5
Haag	1	1	0	0	0	1
Horn	1	0	0	1	0	1
Lilienfeld	1	0	0	1	0	1
Melk	1	3	0	0	0	3
Mödling	8	8	4	3	1	16
Neulengbach	3	0	1	3	0	4
Scheibbs	1	0	0	2	0	2
St. Pölten	2	0	0	10	0	10
Waidhofen/Thaya	1	0	0	0	1	1
Waidhofen/Ybbs	3	1	0	2	0	3
Gesamt	26	18	5	22	2	47

Auswertung der Maßnahmen



1.2. Qualitätskontrolle und -sicherung

In den Räumlichkeiten der Geschäftsführung des NÖLV finden regelmäßig in zweiwöchentlich Abständen Teamsitzungen statt. Aufgrund der epidemiologischen Lage im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Situation wurden die Teamsitzungen im 1. Quartal wöchentlich via Zoom abgehalten.

Die Teamsitzungen dienen vorrangig dem gemeinsamen Informations- und Erfahrungsaustausch, der inhaltlichen Abstimmung, dem Wissenstransfer sowie intervisionärer Unterstützung. Die fachspezifischen Kompetenzen des multiprofessionellen Teams aus Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen, Pädagog*innen, Jurist*innen sowie der in Kranken- bzw. Altenpflege ausgebildeten Mitarbeiter*innen stellen eine große Ressource dar.

Wie bereits im Jahr zuvor waren die negativen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie auf die Pflege- und Betreuungsqualität in den Einrichtungen ein sehr präsent Thema in den Teambesprechungen. Das Fehlen von qualifiziertem Personal, Personalausfälle durch Krankenstände und „Flucht“ aus dem Pflegeberuf führten dazu, dass sich die noch vor Beginn der Pandemie vergleichsweise gute Betreuungsqualität sukzessive verschlechtert hat. Dies hatte auch dahingehend Auswirkungen, dass es zum vermehrten Einsatz von Freiheitsbeschränkungen kam, die aus personellen Defiziten resultierten und nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen des HeimAufG erfüllten. Ein Indikator dafür ist auch die im Berichtsjahr - im Vergleich zu den Jahren vor der Pandemie - größere Anzahl gerichtlicher Überprüfungsanträge. Wurden 2019 nur 13 Anträge eingebracht, so hat sich diese Zahl 2022 auf 26 verdoppelt.

Begleitend zu den Teambesprechungen findet eine laufende Einschau der Fachbereichsleitung in die elektronische Dokumentation der Bewohnervertreter*innen statt. Die Teilnahme neu angestellter Bewohnervertreter*innen an dem vom Verein Vertretungsnetz organisierten Ausbildungscurriculum sowie der Besuch von zahlreichen internen wie externen Fortbildungsveranstaltungen gewährleistet, dass die fachliche Kompetenz aller Mitarbeiter*innen auf dem Laufenden bleibt. Das Rechtsreferat und die Leitung Bewohnervertretung informieren die Bewohnervertreter*innen über die aktuelle Judikatur in Heimaufenthaltssachen sowie über relevante juristische, pflegerische und pädagogische Publikationen.

Um eine gerechte und ausgewogene Arbeitsbelastung der einzelnen Bewohnervertreter*innen sicherzustellen, wird jede*r Mitarbeiter*in in Abhängigkeit vom Stundenausmaß der Anstellung für zwei bis drei Bezirksgerichtssprengel als hauptzuständige Bewohnervertreter*in namhaft gemacht. Bei der Zuteilung werden insbesondere die Anzahl der im jeweiligen Sprengel liegenden Einrichtungen und Betreuungsplätze sowie die Anzahl der laufend eingehenden Meldungen von Freiheitsbeschränkungen berücksichtigt.

Elektronische Dokumentation

Im Fachbereich Bewohnervertretung werden alle Akten elektronisch geführt und alle relevanten Informationen und Schriftstücke im **BewohnerInformations- und DokumentationsSystem** (BIDS) hochgeladen. Die Bewohnervertreter*innen legen dort u.a. ihre Besuchstermine an und verfassen über jede Überprüfung freiheitsbeschränkender Maßnahmen einen ausführlichen Aktenvermerk.

Eingaben an die zuständigen Gerichte erfolgen seit 2020 ebenfalls elektronisch über WebERV. Die Meldung freiheitsbeschränkender Maßnahmen erfolgt in der Regel über die von uns zur Verfügung gestellte datenschutzkonforme Webapplikation. Größere Rechtsträger, die mehrere Einrichtungen führen, nutzen vermehrt die sogenannte EDI-Schnittstelle und setzen Meldungen von Freiheitsbeschränkungen unmittelbar aus ihren elektronischen Dokumentationsprogrammen an uns ab. Darüber hinaus haben die Einrichtungen die Möglichkeit Unterlagen, wie beispielsweise Pflege- und Betreuungsberichte oder medizinische Briefe, auf eine datenschutzsichere „File-cloud“ hochzuladen und damit der zuständigen Bewohnervertreter*in zugänglich zu machen.

2. Klient*innendokumentation

2.1. Meldungen und Aufhebungen (1.1.2022 - 31.12.2022)

2022	Meldungseingang			Aufhebungen	Meldungen u. Aufhebungen
	FB ¹	FE ²	Summe	Gesamt	Summe
Amstetten	1831	85	1916	1489	3405
Mödling	2865	366	3231	2574	5805
St. Pölten	1510	85	1595	1307	2902
Wr. Neustadt	2386	230	2616	2134	4750
Zwettl	3179	371	3550	3089	6639
Summe	11771	1137	12908	10593	23501
Zum Vergleich 2021	11598	1301	12899	12511	25410

Im Berichtszeitraum 2022 sind insgesamt 12.908 freiheitsbe- und -einschränkende Maßnahmen an die Bewohnervertretung gemeldet worden, also annähernd gleich viele wie 2021 (12.899). Bei 1.137 Meldungen handelt es sich um sogenannte Freiheitseinschränkungen mit Zustimmung von diesbezüglich entscheidungsfähigen Bewohner*innen. Hier ist die Meldezahl gegenüber dem Vorjahr (1.301) erneut signifikant um 13 % zurückgegangen. 2020 waren sogar noch 1.513 Maßnahmen als „FE“ gemeldet worden. Aus dieser Entwicklung kann darauf geschlossen werden, dass die in den Einrichtungen lebenden Menschen insoweit zunehmend stärker pflege- und betreuungsbedürftig werden, als deren kognitive Fähigkeiten schon soweit beeinträchtigt sind, dass auch eine Entscheidungsfähigkeit in Freiheitsbeschränkungen nicht mehr vorliegend ist. Die Anzahl der im Berichtsjahr an die Bewohnervertretung gemeldeten aufgehobenen Maßnahmen (10.593) hat sich im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls deutlich verringert (2021: 12.511).

2.2. Art der gemeldeten Freiheitsbeschränkungen (1.1.2022 - 31.12.2022)

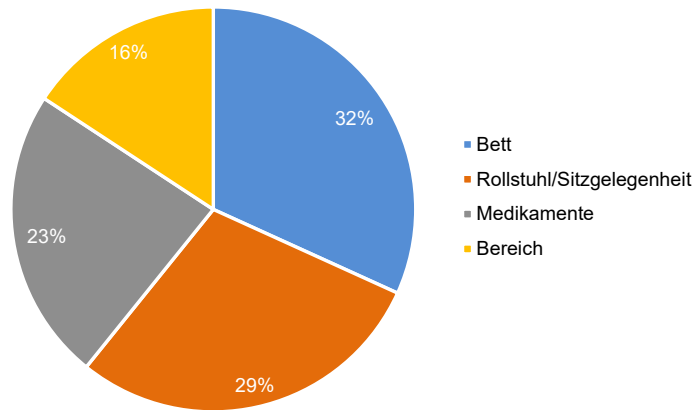
Geschäftsstelle	Hindern am Verlassen eines Bereiches/Zurückhalten	Hindern am Verlassen des Bettes	Medikamentöse Maßnahmen	Mechanische Maßnahmen bei Rollstuhl/Sitzgelegenheit
Amstetten	438	520	437	462
Mödling	679	834	771	929
St. Pölten	314	432	590	343
Wr. Neustadt	249	1049	577	767
Zwettl	354	1268	651	1244
Summe	2034	4103	3026	3745

Eine Auswertung nach Art der gemeldeten freiheitsbe- und -einschränkenden Maßnahmen zeigt, dass die Einschränkungen in 61 % aller Fälle mittels mechanischer Maßnahmen (Seitenteile am Bett, Gurtfixierungen am Rollstuhl oder an einer Sitzgelegenheit, vorgesteckte Therapietische, gebremste Rollstühle sowie in einem geringen Anteil Schutzfixierungen der Hände/Beine) erfolgen. Fast 1/3 (32 %) der zuvor erwähnten mechanischen Maßnahmen entfallen auf die Freiheitsbe- und einschränkung „Hindern am Verlassen des Bettes“ (im Diagramm unten gesondert ausgewiesen), was in der Regel beidseits hochgezogene Seitenteile am Bett bedeutet. Diesbezüglich ist anzumerken, dass diese Maßnahme vorwiegend in Krankenanstalten vorgenommen wird. In den Pflegeheimen werden Seitenteile am Bett nur mehr in 16 % aller Fälle als Freiheitsbeschränkung angeordnet. Die Anzahl der Freiheitsbeschränkungen „Hindern am Verlassen eines Bereiches/Zurückhalten“ ist gegenüber dem Vorjahr moderat um ca. 5 % gestiegen (2.034 Maßnahmen, 2021: 1.939). Zum Hindern am Verlassen eines Bereiches zählen u.a. die insb. in Pflegeheimen häufig eingesetzten elektronischen Desorientiertenfürsorgesysteme, bei welchen desorientierte Bewohner*innen, die einen geschützten Ausgangsbereich verlassen möchten, einen Alarm auslösen und in der Folge vom Pflegepersonal am Verlassen der Einrichtung gehindert werden.

1 FB = Freiheitsbeschränkungen
2 FE = Freiheitseinschränkungen

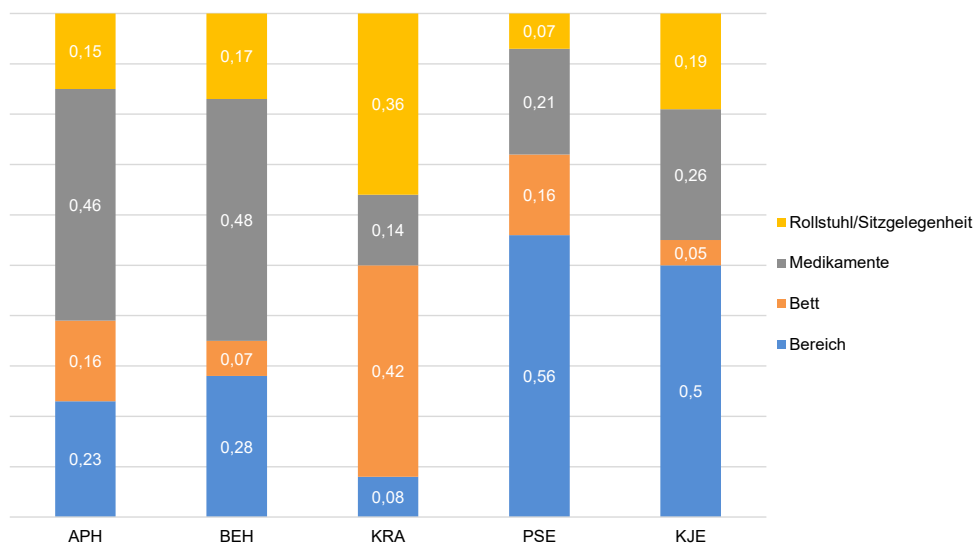
In Kinder- und Jugendeinrichtungen macht die Maßnahme „Hindern am Verlassen eines Bereiches“ die Hälfte aller Freiheitsbe- und einschränkungen aus. Der bereits in den Vorjahren bemerkbare Trend eines stetigen Anstiegs der medikamentösen Maßnahmen, hat sich auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Insgesamt wurden bereits 3.026 medikamentöse Freiheitsbeschränkungen vorgenommen (2021: 2.857). So gehen schon fast ¼ aller gemeldeten Maßnahmen (23 %) auf den Einsatz ruhigstellender Medikamente zurück. Aller Voraussicht nach steht der vermehrte Einsatz von psychopharmakologischen Arzneimitteln, genauso wie im Vorjahr, auch mit den teilweise prekären personellen Defiziten als Folge der SARS-CoV-2-Pandemie im Zusammenhang.

**Auswertung nach Art der Maßnahme
NÖLV-Gesamt**



Ein Vergleich nach der Art der angewendeten Freiheitsbe- und einschränkungen in den verschiedenen Einrichtungskategorien zeigt ein sehr inhomogenes Bild. So beträgt der Anteil an medikamentösen Freiheitsbeschränkungen auf alle Einrichtungen bezogen zwar „nur“ 23 % aller Maßnahmen (2021: 22 %), in Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und psychosozialen Einrichtungen zeigt sich jedoch ein völlig anderes Bild, zumal dort der Anteil an medikamentösen Freiheitsbeschränkungen von 21 % bis 48 % reicht. In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wurden – wie bereits oben erwähnt - in 50% aller Fälle die Bewohner*innen am Verlassen der Einrichtung bzw. eines Bereiches gehindert. In den Krankenanstalten werden weiterhin konstant die beidseits hochgezogenen Seitenteile am Bett (42 %) sowie Fixierungen an Rollstuhl oder Sitzgelegenheit (36 %) als häufigste Arten der Freiheitsbeschränkung gemeldet, während in den Pflegeheimen der Anteil dieser sogenannten mechanischen Maßnahmen auch 2022 insgesamt nur mehr 31 % aller Freiheitsbeschränkungen beträgt.

**Meldestatistik nach Art der Maßnahme und
Einrichtungskategorie (1.1.2022 - 31.12.2022)**



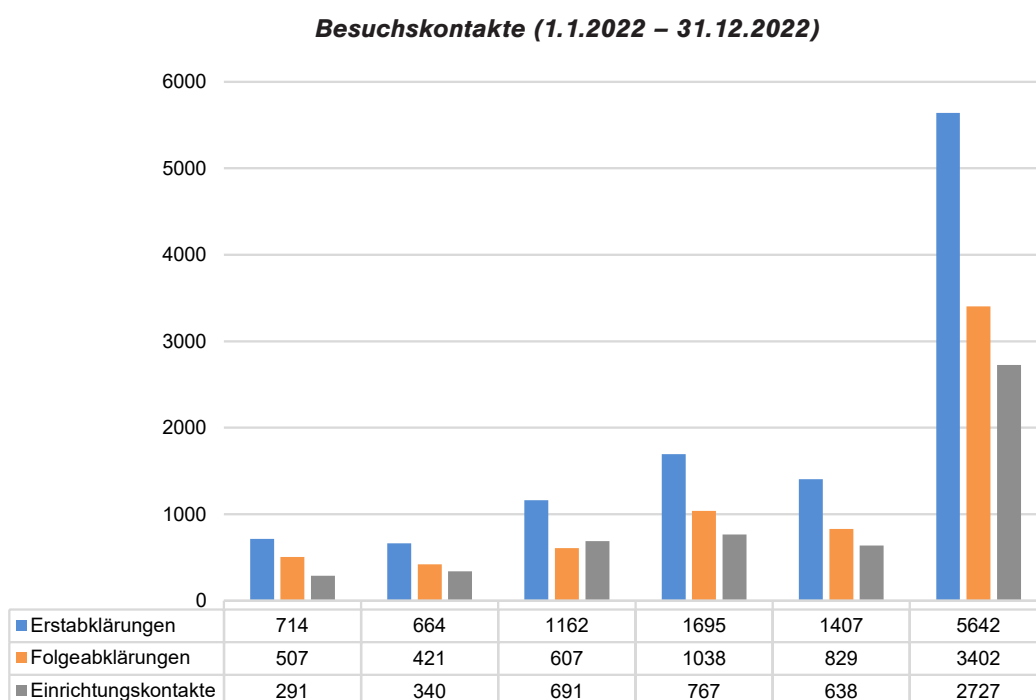
2.3. Besuchskontakte in den Einrichtungen

	Erstabklärungen	Folgeabklärungen	Sonstige Einrichtungskontakte	Gesamt
Amstetten	1162	607	691	2460
Mödling	1695	1038	767	3500
St. Pölten	714	507	291	1512
Wr. Neustadt	1407	829	638	2874
Zwettl	664	421	340	1425
Summe	5642	3402	2727	11771

Im Berichtszeitraum 2022 sind von den Bewohnervertreter*innen insgesamt 11.771 persönliche Kontakte, beinhaltend 5.642 Erstabklärungen, 3.402 Folgeabklärungen sowie 2.727 sonstige Einrichtungskontakte, getätigt worden. Die Auswertung der Erst- und Folgekontakte erfolgt maßnahmenbezogen, sodass genau nachvollziehbar ist, wie viele einzelne Eingriffe in das Recht auf Bewegungsfreiheit von den Bewohnervertreter*innen persönlich überprüft worden sind. 2022 wurden somit ungeachtet des pandemischen Geschehens aufgrund von SARS-CoV-2 insgesamt 9.044 Maßnahmen vor Ort in den Einrichtungen persönlich einer Überprüfung unterzogen. Im Vergleichszeitraum 2021 wurden 7.504 freiheitsbe- und -einschränkende Maßnahmen überprüft.

In den Krankenanstalten war auch 2022 die Präsenz der Bewohnervertretung aufgrund des in den Kliniken teilweise sehr hohen SARS-CoV-2 Infektionsgeschehens nur eingeschränkt möglich. In den Pflege- und Betreuungseinrichtungen konnten hingegen in der Regel alle zum Zeitpunkt des persönlichen Einrichtungskontakts bei Bewohner*innen aufrecht gemeldeten Maßnahmen zeitnah einer Überprüfung unterzogen wurden. Die sonstigen Einrichtungskontakte setzen sich aus regelmäßigen Besprechungen mit den leitenden Mitarbeiter*innen, Pflege- und Betreuungspersonen, Direktor*innen und Lehrenden in Sonderschulen sowie Gesprächen mit anordnungsbefugten Ärzte*innen oder Angehörigen zusammen. Mehr als 99 % aller persönlichen Kontakte der Bewohnervertreter*innen sind Bewohner*innenkontakte (78 %) und Einrichtungskontakte (21 %). Knapp 1 % der Kontakte sind Gespräche mit Kooperationspartner*innen, Bildungstätigkeit und Bildungsteilnahmen sowie Heim-AufG-Verfahrenskontakte.

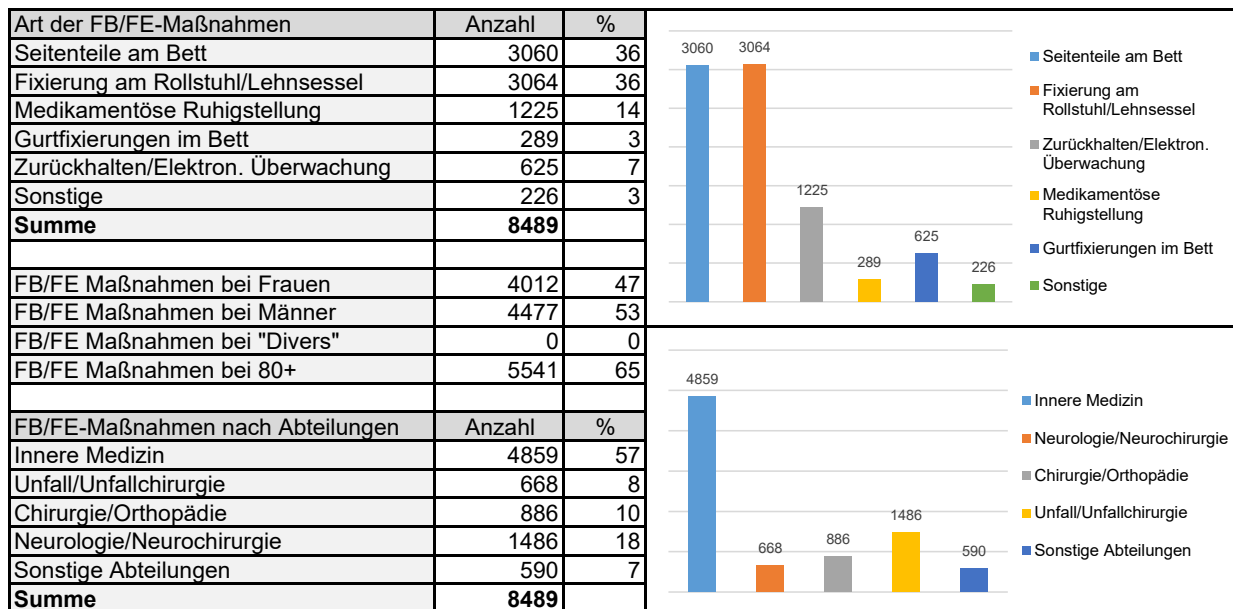
Im Fachbereich Bewohnervertretung wurden im Berichtsjahr von den Mitarbeiter*innen insgesamt 51.764 Dienstkilometer zurückgelegt



3. Ausgewählte Themen zum Heimaufenthaltsgesetz

3.1. Freiheitsbeschränkungen im Akutkrankenhaus

**NÖ (Landes)Kliniken im Betreuungsgebiet des NÖLV
(1.1.2022 – 31.12.2022)**



3.2. Übersicht Freiheitsbeschränkungen in Kinder- und Jugendeinrichtungen inkl. Sonderschulen

Art der Freiheitsbeschränkung							
Bereich				Medikamente			Summe
Körperl. Zugriff	Zurückhalten/Androhung des Zurückhaltens	Versperrter Bereich	Bett	Dauermedikation	Einzelfallmedikation	Sitzgelegenheit/Rollstuhl	
250	76	38	35	116	70	140	725

Art der Maßnahmen in Kinder- und Jugendeinrichtungen

